

A M T S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 29. April 2008

Nr. 18

Inhalt	Seite
03.01.2008 - 8. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	314
03.01.2008 - 10. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	315
03.01.2008 - Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2008	346
25.04.2008 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2006, Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	347
03.01.2008 - Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim – Fortschreibung -	348
Abfallbilanz 2006 – Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	377

8. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Buchstabe i, der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, in der Fassung vom 05.09.2006, in Verbindung mit der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 29.12.2005, wird durch Beschluß der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 03.01.2008 folgende 8. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die Gebührensätze in § 3 Abs. 1, Ziffer 1.3 werden wie folgt neu festgesetzt:

Gruppe	Abfallart	Gebühr €
1	Farben, Lacke, Lösungsmittel, Bremsfl., Frostschutzm. Fixier-u.Entwicklungsbad, Holzschm., Glykol	1,20 je kg
2	Laugen und Säuren	1,20 je kg
3	Hg-haltige Rückstände	9,60 je kg
4	Spraydosen	1,35 je kg
5	Laborchemikalien	2,00 je kg
6	Pflanzenschutzmittel	5,50 je kg
7	Leuchtstoffröhren	0,35 je Stück
8	Energiesparlampen	0,50 je Stück
9	Altöl, Schweröl, Bohröl, Mineralöhlhaltige Werkstatt rückstände, Verbrauchte Ölbinder	1,15 je kg
10	PCB-haltige Rückstände; Sonstige Schadstoffe, die den Gruppen 1 - 9 nicht zuzuordnen sind	2,00 je kg

§ 2

Der § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Ist der regelmäßige Bereitstellungsplatz mehr als 5 m vom Abfallfahrzeug entfernt (§ 19 Abs. 1 letzter Satz der Abfallentsorgungssatzung), wird folgende Gebühr für die Abholung eines jeden Abfallbehälters vom Standplatz erhoben:

a)	Transportweg (einfach) ab 5 - 50 m	1,70 € / Monat
b)	Transportweg (einfach) 50 m - 100 m	3,00 € / Monat
c)	Transportweg (einfach) 100 m - 150 m	4,35 € / Monat

§ 3

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft

Bad Salzdetfurth, den 03.01.2008

10. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Buchstabe i der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, in der Fassung vom 05.09.2006, in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung vom 29. 12. 2005, wird durch Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 03.01.2008 folgende 10. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 (Annahme-/Ausschlusskatalog) wird der neuen 24. Änderung angepasst.

§ 2

In § 1 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt geändert:

Die öffentliche Einrichtung sowie Einrichtungen beauftragter Dritter bestehen aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Deponie
- Abfallumschlaghalle
- Müllverbrennungsanlage Buschhaus
- Wertstoffhöfen
- Abfallvorbehandlungsanlage
- Bauschutt und Bodendeponie
- Kompostwerk
- Fuhrpark
- sowie aller zur Erfüllung der in Abs.1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Zweckverband und dessen beauftragten Dritten.

§3

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Von der Abfallentsorgung sind weiterhin – mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 2 genannten Abfälle – die Abfälle ausgeschlossen, für die eine nach § 24 KrW-/AbfG erlassene Rechtsverordnung eine Rücknahmepflicht bestimmt, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Zweckverband hiernach auch nicht zur Annahme verpflichtet ist.

Das Nähere zu der Entsorgung von Batterien aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) und von Betreibern von Kleingewerbe regelt § 12a.

Die Entsorgung der von Herstellern oder Vertreibern zurückgenommenen Abfälle ist ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt auch für bei den Herstellern oder Vertreibern angefallenen Kleinmengen von zurückgenommenen Abfällen im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 Satz 2.

§ 4

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss, wie Grünabfälle und organische Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen.

§ 5

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Spermmüll im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen (Wohnungseinrichtungsgegenstände/Möbel), die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung

wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Sperrmüll gehören die Abfälle nach §§ 7 - 9 und 11-13.

§ 6

§ 15 Abs 1 Punkt a) wird wie folgt geändert:

Für das Einsammeln der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- | | | |
|---------------------------|----|--|
| a) Restabfallbehälter mit | 1. | 30 l Füllraummarkierung |
| | 2. | 40 l Füllraummarkierung |
| | 3. | 60 l Füllraum oder mit 60 l Füllraummarkierung |
| | 4. | 80 l Füllraum oder mit 80 l Füllraummarkierung |
| | 5. | 90 l Füllraum oder mit 90 l Füllraummarkierung |
| | 6. | 120 l Füllraum |
| | 7. | 240 l Füllraum |
| | 8. | 770 l Füllraum |
| | 9. | 1100 l Füllraum |

§ 7

§ 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, ist beim Wohnteil nach den Sätzen 1 und 2 zu verfahren; für den anderweitig genutzten Teil (Betrieb, Geschäft, Büro usw.) gelten die Regelungen in den Sätzen 4 und 5.

§ 8

§ 16 Abs. 4 Satz 2 wird „gemäß § 16 Abs. 1“ durch „gemäß § 16 Abs. 2 ersetzt“.

§ 28 Abs. 1 wird

in Punkt 10:	§ 15 durch 16
in den Punkten 11 - 13:	§ 19 durch 20
in Punkt 14:	§ 20 Abs. 1 durch § 3 Abs. 3 & 4
in den Punkten 15 – 18:	§ 22 durch § 23

ersetzt.

§ 9

Die Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2008 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 03.01.2008

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Geschäftsführer

Machens

Göttfert

Abfallkatalog (über Entsorgungspflichten und Entsorgungsausschlüsse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/AbfG) zur Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (zu § 3 Abs. 2 und Abs. 3)

Entsorgung: A = Entsorgungsausschluss J = auflösend bedingter Entsorgungsausschluss E = Entsorgungspflicht

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4	5	6	7
	01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN				
	01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen				
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A			
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
3	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A			
4	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
5	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A			
6	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
7	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A			
8	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A			
9	01 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A			
11	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	X		
12	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E	X	BioAbfV (Entwurf 2004), Zuschlagstoff	
13	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	X	BioAbfV (Entwurf 2004)	
14	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
15	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E	X		
16	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	X		#
17	01 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
18	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A			
19	01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A			
20	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
21	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
22	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A			
23	01 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
	02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN				
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
24	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E	X	BioAbfV (Entwurf 2004)	TOC / GV
25	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A		TierNebG	
26	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E		BioAbfV	
27	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E		BioAbfV (Entwurf 2004)	
28	02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A		TierNebG, BioAbfV	
29	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	E		BioAbfV	
30	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
31	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E	X		TOC / GV
32	02 01 10	Metallabfälle	E	X	i.d.R. Verwertung	
33	02 01 99	Abfälle a. n. g.	A		DüMV (Pilzsubstratrückstände), BioAbfV	#
	02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
34	02.02.01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A		TierNebG	
35	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe (nur Tiermehl bei Rückholaktion)	A		TierNebG, BioAbfV '1	
36	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E*		TierNebG, BioAbfV '1	
37	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A		BioAbfV	
38	02 02 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV	
	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
39	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A		BioAbfV	
40	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A			
41	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
42	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E		BioAbfV	
43	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A		BioAbfV	
44	02 03 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV	
	02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
45	02 04 01	Rübenerde	E	X	i.d.R. Verwertung	TOC / GV
46	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E	X	BioAbfV (Zuschlagstoff)	
47	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A		BioAbfV	
48	02 04 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
49	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A		TierNebG, BioAbfV '1	

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
50	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A		BioAbfV	
51	02 05 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
52	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E		BioAbfV	
53	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A			
54	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A		BioAbfV	
55	02 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
56	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A		BioAbfV '1	
57	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A		BioAbfV	
58	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A			
59	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A		BioAbfV	
60	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A		BioAbfV	
61	02 07 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV '1	
	03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE				
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
62	03 01 01	Rinden und Korkabfälle	E		BioAbfV (Kork nicht kompostierbar)	
63	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	J*		AltholzV	
64	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04	E		BioAbfV, AltholzV	
65	03 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
66	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A			
67	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A			
68	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A			
69	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A			
70	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
71	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A			
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
72	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E		BioAbfV	
73	03 03 02	Suffitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A			
74	03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	E*			
75	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	E			
76	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E			
77	03 03 09	Kalkschlammabfälle	E	X		
78	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
79	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fa	A			
80	03 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
	04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE				

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
	04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
81	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A		TierNebG	
82	04 01 02	geäschertes Leimleder	A			
83	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A			
84	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A			
85	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A			
86	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
87	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
88	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A			
89	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A			
90	04 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
91	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E			
92	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	E			
93	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A			
94	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	A-			
95	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
96	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A			
97	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
98	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fa	A			
99	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E		BioAbfV	
100	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E			
101	04 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE				
	05 01	Abfälle aus der Erdöiraffination				
102	05 01 02*	Entsorgungsschlämme	A			
103	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A			
104	05 01 04*	saure Alkylschlämme	A			
105	05 01 05*	verschüttetes Öl	A			
106	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A			
107	05 01 07*	Säureteere	A			
108	05 01 08*	andere Teere	A			
109	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
110	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fa	A			
111	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			
112	05 01 12*	säurehaltige Öle	A			
113	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E	X		#
114	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	E	X		#
115	05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A			
116	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölotschwefelung	A			

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
117	05 01 17	Bitumen	A		i.d.R. Verwertung	
118	05 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
119	05 06 01*	Säureteere	A			
120	05 06 03*	andere Teere	A			
121	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	E	X		#
122	05 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
	05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport				
123	05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A			
124	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A			
125	05 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
126	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A			
127	06 01 02*	Salzsäure	A			
128	06 01 03*	Flusssäure	A			
129	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A			
130	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A			
131	06 01 06*	andere Säuren	A			
132	06 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen				
133	06 02 01*	Calciumhydroxid	A			
134	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A			
135	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A			
136	06 02 05*	andere Basen	A			
137	06 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
138	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A			
139	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A			
140	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A			
141	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A			
142	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E	X		#
143	06 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
144	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A			
145	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A			
146	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A			
147	06 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
148	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
149	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fa	E	X		
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
150	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A			
151	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A			
152	06 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie				
153	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A			
154	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A			
155	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A			
156	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A			
157	06 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen				
158	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A			
159	06 08 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie				
160	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A			
161	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
162	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A			
163	06 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
164	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
165	06 10 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
166	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	E	X		
167	06 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
	06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.				
168	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A			
169	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A			
170	06 13 03	Industrieruß	E	X	Schwarzpigmente, Füllstoffe	PAK
171	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A			
172	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A			
173	06 13 99	Abfälle a. n. g.	A			
	07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
174	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
175	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
176	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
177	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
178	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
179	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
180	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
181	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
182	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fa	A			
183	07 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
184	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
185	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
186	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
187	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
188	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
189	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
190	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
191	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
192	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fa	A			
193	07 02 13	Kunststoffabfälle	A			
194	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
195	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E	X		TOC / GV
196	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A			
197	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E	X	Beeinträchtigung Deponiegasnutzung	SiO ₂ , TOC / GV
198	07 02 99	Abfälle a. n. g.	E			
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
199	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
200	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
201	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
202	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
203	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
204	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
205	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
206	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
207	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fa	A			
208	07 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
209	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
210	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
211	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
212	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
213	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
214	07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
215	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
216	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
217	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fa	A			
218	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
219	07 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika				
220	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
221	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
222	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
223	07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
224	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
225	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
226	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
227	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
228	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fa	A			
229	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
230	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A		BioAbfV (Pilzmyzel, Trester)	
231	07 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
232	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
233	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
234	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
235	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
236	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
237	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
238	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
239	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
240	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fa	A			
241	07 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
242	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
243	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
244	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
245	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
246	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
247	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
248	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
249	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
250	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fa	A			
251	07 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
	08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN				
	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
252	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
253	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E			
254	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
255	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A			
256	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
257	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A			Konsistenz
258	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe entha	A			
259	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A			
260	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
261	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fa	A			
262	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A			
263	08 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
264	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A			
265	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E	X		Konsistenz
266	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A			
267	08 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
268	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A			
269	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A			
270	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
271	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			
272	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
273	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A			
274	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A			
275	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
276	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	E			
277	08 03 19*	Dispersionsöl	A			
278	08 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
279	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
280	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E			
281	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
282	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A			
283	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
284	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A			Konsistenz
285	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
286	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A			
287	08 04 17*	Harzöle	A			
288	08 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
	08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
289	08 05 01*	Isocyanatabfälle	A			
	09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE				
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
290	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A			
291	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A			
292	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A			
293	09 01 04*	Fixierbäder	A			
294	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A			
295	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A			
296	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A			
297	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A			
298	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A			
299	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A			
300	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A			
301	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A			
302	09 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN				
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
303	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E	X		#
304	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E	X	biologische H ₂ S- Bildung Monodeponie / Verwertung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
305	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E	X	biologische H ₂ S- Bildung Monodeponie / Verwertung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
306	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A			
307	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A		i.d.R. Verwertung	
308	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A		i.d.R. Verwertung	
309	10 01 09*	Schwefelsäure	A			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
310	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A			
311	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe	A			
312	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E	X		# SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
313	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
314	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E	X	biologische H ₂ S- Bildung Monodeponie / Verwertung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
315	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
316	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E	X	biologische H ₂ S- Bildung Monodeponie / Verwertung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
317	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
318	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E	X		
319	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
320	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A			
321	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E	X	biologische H ₂ S- Bildung Monodeponie / Verwertung	# SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
322	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A			
323	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E	X		#
324	10 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
325	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E	X		
326	10 02 02	unbearbeitete Schlacke	E	X		#
327	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
328	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E	X		
329	10 02 10	Walzzunder	A			
330	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
331	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E	X		
332	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
333	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E	X		
334	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E	X		
335	10 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
336	10 03 02	Anodenschrott	E	X		
337	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	A			
338	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A			
369	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	A			
340	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	A			
341	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A			
342	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A			
343	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A			

Ifd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
344	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A			
345	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
346	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A			
347	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A			
348	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A			entzündlich
349	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
350	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E	X		
351	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
352	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E	X		
353	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
354	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E	X		
355	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A			
356	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E	X		
357	10 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
358	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
359	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
360	10 04 03*	Calciumarsenat	A			
361	10 04 04*	Filterstaub	A			
362	10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A			
363	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
364	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
365	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
366	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E	X		
367	10 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
368	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
369	10 05 03*	Filterstaub	A			
370	10 05 04	andere Teilchen und Staub	E	X		
371	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
372	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
373	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
374	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E	X		
375	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A			
376	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E	X		
377	10 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
378	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E	X		
379	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
380	10 06 03*	Filterstaub	A			
381	10 06 04	andere Teilchen und Staub	E	X		
382	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
383	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
384	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
385	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E	X		
386	10 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
387	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
388	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
389	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
390	10 07 04	andere Teilchen und Staub	E	X		
391	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
392	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
393	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E	X		
394	10 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
395	10 08 04	Teilchen und Staub	E	X		
396	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
397	10 08 09	andere Schlacken	E	X		
398	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A			
399	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E	X		
400	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A			
401	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E	X		
402	10 08 14	Anodenschrott	E	X		
403	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
404	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E	X		
405	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
406	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E	X		
407	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
408	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E	X		
409	10 08 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
410	10 09 03	Ofenschlacke	E	X		
411	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A			
412	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E	X		
413	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A			

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
414	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E	X		
415	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
416	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E	X		
417	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
418	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E	X		
419	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
420	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E	X		
421	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
422	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E	X		
423	10 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
424	10 10 03	Ofenschlacke	E	X		
425	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A			
426	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E	X		
427	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A			
428	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E	X		
429	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
430	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E	X		
431	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
432	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E	X		
433	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
434	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E	X		
435	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
436	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E	X		
437	10 10 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
438	10 11 03	Glasfaserabfall	E	X		#
439	10 11 05	Teilchen und Staub	E	X		#
440	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A			
441	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E	X		
442	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	A			
443	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	E	X		#
444	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
445	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E	X		
446	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
447	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E	X		
448	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
449	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E	X		
450	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
451	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19	E	X		

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
452	10 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
453	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E	X		
454	10 12 03	Teilchen und Staub	E	X		
455	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E	X		
456	10 12 06	verworfenen Formen	E	X		
457	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E	X		#
458	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
459	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E	X		
460	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A			
461	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E	X		
462	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E	X		
463	10 12 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
464	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E	X		#
465	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E	X	BioAbfV (Entwurf 2004), Zuschlagstoff	#
466	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E	X		
467	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E	X		
468	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A			
469	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A			
470	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E	X		#
471	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
472	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E	X		
473	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E	X		#
474	10 13 99	Abfälle a. n. g.	A			
	10 14	Abfälle aus Krematorien				
475	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A			
	11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE				
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
476	11 01 05*	saure Beizlösungen	A			
477	11 01 06*	Säuren a. n. g.	A			
478	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A			
479	11 01 08*	Phosphatierschlämme	A			
480	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbFG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
481	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E	X		
482	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
486	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A			flüssig
484	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
485	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E	X		
486	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe entha	A			
487	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A			
488	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
489	11 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
490	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A			
491	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	E	X		
492	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
493	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E	X		
494	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
495	11 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				
496	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A			
497	11 03 02*	andere Abfälle	A			
	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
498	11 05 01	Hartzink	E	X	i.d.R. Verwertung	#
499	11 05 02	Zinkasche	E	X		
500	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
501	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A			
502	11 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN				
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
503	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E	X	i.d.R. Verwertung / Verockerung	Öl
504	12 01 02	Eisenstaub und -teile	E	X	i.d.R. Verwertung / Verockerung	Öl
505	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E	X	i.d.R. Verwertung	Öl
506	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E	X	i.d.R. Verwertung	Öl
507	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	E		i.d.R. Verwertung	
508	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A			
509	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A			
510	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A			
511	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A			
512	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A			

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
513	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A			
514	12 01 13	Schweißabfälle	E	X		
515	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
516	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E	X		
517	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
518	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E	X		TOC / GV
519	12 01 18*	öhlaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A			
520	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A			
521	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
522	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E	X		TOC / GV
523	12 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampffentfettung (außer 11)				
524	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A			
525	12 03 02*	Abfälle aus der Dampffentfettung	A			
	13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)				
	13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
526	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	A			
527	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A			
528	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A			
529	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
530	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
531	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A			
532	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A			
533	13 01 13*	andere Hydrauliköle	A			
	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
534	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
535	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
536	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
537	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
538	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
	13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
539	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A			
540	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A			
541	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A			
542	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
543	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
544	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
	13 04	Bilgenöle				

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
545	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A			
546	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A			
547	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A			
	13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
548	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J	J		TOC / GV
549	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
550	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A			
551	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
552	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
553	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A			
	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
554	13 07 01*	Heizöl und Diesel	A			
555	13 07 02*	Benzin	A			
556	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A			
	13 08	Ölabfälle a. n. g.				
557	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A			
558	13 08 02*	andere Emulsionen	A			
559	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A			
	14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08)				
	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
560	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A			
561	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A			
562	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A			
563	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A			
564	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A			
	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)				
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
565	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E		i.d.R. Verwertung	
566	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E		i.d.R. Verwertung, BioAbfV (Entwurf 2004)	
567	15 01 03	Verpackungen aus Holz	E		i.d.R. Verwertung; AltholzV	
568	15 01 04	Verpackungen aus Metall	E	X	i.d.R. Verwertung	
569	15 01 05	Verbundverpackungen	E		i.d.R. Verwertung	
570	15 01 06	gemischte Verpackungen	E		i.d.R. Verwertung	
571	15 01 07	Verpackungen aus Glas	E	X	i.d.R. Verwertung	
572	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E		i.d.R. Verwertung	

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
573	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J		AltholzV (Munitionskisten)	
574	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A			
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
575	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J			
576	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E		BioAbfV (Entwurf 2004)	
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND				
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			Bei Altfahrzeugen: AltholzV beachten	
577	16 01 03	Altreifen	A		§ 7 Abs.1 DepV	
578	16 01 04*	Altfahrzeuge	A		§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG,	
579	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A		§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG,	
580	16 01 07*	ÖlfILTER	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
581	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
582	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
583	16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	A			
584	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
585	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E	X		#
586	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
587	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
588	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
589	16 01 16	Flüssiggasbehälter	A			
590	16 01 17	Eisenmetalle	E		i.d.R. Verwertung	
591	16 01 18	Nichteisenmetalle	E		i.d.R. Verwertung	
592	16 01 19	Kunststoffe	A		i.d.R. Verwertung	
593	16 01 20	Glas	E	X	i.d.R. Verwertung	#
594	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A			
595	16 01 22	Bauteile a. n. g.	A			
596	16 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten				
597	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
598	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	Ausschluss ab 24.03.06
599	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A			Ausschluss ab 24.03.06
600	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E	X	Sonderabfallkleinmengensammlung, z. B. Nachtspeicheröfen	

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
601	16 02 13*	gefährliche Bestandteile) ² enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A			Ausschluss ab 24.03.06
602	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A		i.d.R. Verwertung	Ausschluss ab 24.03.06
603	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A			Ausschluss ab 24.03.06
604	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E			Ausschluss ab 24.03.06
	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
605	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
606	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E	X		
607	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
608	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A			
	16 04	Explosivabfälle				
609	16 04 01*	Munition	A			
610	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A			
611	16 04 03*	andere Explosivabfälle	A			
	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
612	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
613	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
614	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
615	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
616	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
617	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A		Sonderabfallkleinmengensammlung	
	16 06	Batterien und Akkumulatoren				
618	16 06 01*	Bleibatterien	A		BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
619	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A		BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
620	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A		BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
621	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A		BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
622	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A		BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
623	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A			
	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
624	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	A			
625	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A			
626	16 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
627	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A			

Ifd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
628	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	A			
629	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A			
630	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A			
631	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A			
632	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A			
633	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
	16 09	Oxidierende Stoffe				
634	16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A			
635	16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A			
636	16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A			
637	16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A			
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
638	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
639	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A			flüssig
640	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
641	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A			flüssig
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
642	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
643	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E	X		
644	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
645	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E	X		
646	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
647	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E	X		
	17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLISSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)				
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
648	17 01 01	Beton	E	X	i.d.R. Verwertung	#
649	17 01 02	Ziegel	E	X	i.d.R. Verwertung	#
650	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	E	X	i.d.R. Verwertung	#
651	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J	J		
652	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E	X	i.d.R. Verwertung	#
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
653	17 02 01	Holz	E		i.d.R. Verwertung ; AltholzV	
654	17 02 02	Glas	E	X	i.d.R. Verwertung	#
655	17 02 03	Kunststoff	E		i.d.R. Verwertung	
656	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E	J	AltholzV	TOC / GV

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte				
657	17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	J	J		lipophile Stoffe, PAK, TOC / GV
658	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E	X	i.d.R. Verwertung; § 6 Abs. 4 DepV	TOC / GV
659	17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	A			
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
660	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E		i.d.R. Verwertung	
661	17 04 02	Aluminium	E		i.d.R. Verwertung	
662	17 04 03	Blei	E		i.d.R. Verwertung	
663	17 04 04	Zink	E		i.d.R. Verwertung	
664	17 04 05	Eisen und Stahl	E		i.d.R. Verwertung	
665	17 04 06	Zinn	E		i.d.R. Verwertung	
666	17 04 07	gemischte Metalle	E		i.d.R. Verwertung	
667	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A		i.d.R. Verwertung	
668	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
669	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E		i.d.R. Verwertung	
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut				
670	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J	J		
671	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E	X	i.d.R. Verwertung	#
672	17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	J	J		
673	17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E	X	i.d.R. Verwertung	TOC / GV
674	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J	J		
675	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E	X	i.d.R. Verwertung	#
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
676	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E	X	LAGA-Merkblatt "Asbest"	
677	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J	J	Differenzierung organisch- / mineralischbürtiges Material, AltholzV / PCB/PCT-Verordnung	
678	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E	X	Differenzierung organisch- / mineralischbürtiges Material	TOC / GV
679	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E	X	LAGA-Merkblatt "Asbest"	#
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
680	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J	J	biologische H ₂ S- Bildung, möglichst getrennte Ablagerung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
681	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E	X	biologische H ₂ S- Bildung, möglichst getrennte Ablagerung	# SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
682	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A			
683	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A			
684	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J	J		

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
685	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E	X		TOC / GV/ AT 4
	18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)				
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
686	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	E		LAGA-Mitteilung 18	
687	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A		LAGA-Mitteilung 18	
688	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A		LAGA-Mitteilung 18	
689	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	E		LAGA-Mitteilung 18, BioAbfV (Entwurf 2004), Moorschlamm und Heilerde	
690	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A			
691	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A			
692	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
693	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	E		freiwillige Rücknahmesysteme	
694	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A			
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
695	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	E			
696	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A			
697	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	E			
698	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A			
699	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A			
700	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
701	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A		freiwillige Rücknahmesysteme	
	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE				
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
702	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E	X	i.d.R. Verwertung	#
703	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
704	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A			
705	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
706	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A			
707	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
708	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E	X	i.d.R. Verwertung, biologische H ₂ S- Bildung, möglichst getrennte Ablagerung	# SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻ WL
709	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
710	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	E	X	i.d.R. Verwertung, biologische H ₂ S- Bildung, möglichst getrennte Ablagerung	# SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻ WL
711	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
712	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E	X		
713	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
714	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E	X		
715	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E	X	i.d.R. Verwertung, biologische H ₂ S- Bildung, möglichst getrennte Ablagerung	# SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻ WL
716	19 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
717	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	E	X		
718	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A			
719	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
720	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fa	E	X		
721	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A			
722	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
723	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
724	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A			
725	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
726	19 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)				
727	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	A			
728	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E	X		
729	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A			
730	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E	X		
	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
731	19 04 01	verglaste Abfälle	E	X		#
732	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
733	19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A			
734	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempem	A			
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
735	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E			
736	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E		ggf. TierNebG	
737	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E			
738	19 05 99	Abfälle a. n. g.	E	X	mechan.-biolog. behandelter Abfall, BioAbfV (Entwurf 2004)	#
	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
739	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E	Annahme nur in Abwasser-beseitigungs-anlage	Abwasserbeseitigung	
740	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E	X	mechan.-biolog. behandelter Abfall, Konsistenz	TOC / GV
741	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A		Abwasserbeseitigung	
742	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A			
743	19 06 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
	19 07	Deponiesickerwasser				
744	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A		Abwasserbehandlung nach Anhang 51 - AbwV	
745	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A		Abwasserbehandlung nach Anhang 51 - AbwV	
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
746	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E			
747	19 08 02	Sandfangrückstände	E	X		TOC / GV
748	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A		i.d.R. Verwertung	
749	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A			
750	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
751	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A			
752	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
753	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A			
754	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
755	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A			
756	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A			
757	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A			
758	19 08 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
759	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E	X	BioAbfV	
760	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E	X		#
761	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E	X	BioAbfV (Zuschlagstoff)	#
762	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E	X		
763	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A			
764	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
765	19 09 99	Abfälle a. n. g.	A		BioAbfV (Entwurf 2004)	
	19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen				

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/ AbfG	Siedlungs-abfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
766	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	E	X	i.d.R. Verwertung	#
767	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E	X	i.d.R. Verwertung	#
768	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
769	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	J			
770	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
771	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E	X		
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung				
772	19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A			
773	19 11 02*	Säureteere	A			
774	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A			
775	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			
776	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
777	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fa	A			
778	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A			
779	19 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
780	19 12 01	Papier und Pappe	E		i.d.R. Verwertung	
781	19 12 02	Eisenmetalle	E	X	i.d.R. Verwertung	
782	19 12 03	Nichteisenmetalle	E	X	i.d.R. Verwertung	
783	19 12 04	Kunststoff und Gummi	E		i.d.R. Verwertung	
784	19 12 05	Glas	E	X	i.d.R. Verwertung	
785	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	J*		AltholzV	
786	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E		AltholzV	
787	19 12 08	Textilien	E		i.d.R. Verwertung	
788	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	E	X	i.d.R. Verwertung	#
789	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	E		i.d.R. Verwertung	
790	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
791	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	E			
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
792	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
793	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E	X		
794	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
795	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E	X		
796	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
797	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E	X		TOC / GV
798	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
799	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A			
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN				
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
800	20 01 01	Papier und Pappe	E		i.d.R. Verwertung; BioAbfV	
801	20 01 02	Glas	E	X	i.d.R. Verwertung	#
802	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E		i.d.R. Verwertung; BioAbfV	
803	20 01 10	Bekleidung	E		i.d.R. Verwertung	
804	20 01 11	Textilien	E		i.d.R. Verwertung	
805	20 01 13*	Lösemittel	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
806	20 01 14*	Säuren	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
807	20 01 15*	Laugen	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
808	20 01 17*	Fotochemikalien	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
809	20 01 19*	Pestizide	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
810	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E		Sonderabfallkleinmengensammlung / ElektroG	
811	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E		z.B. Kühlschränke F690/ ElektroG	
812	20 01 25	Speiseöle und -fette	E		i.d.R. Verwertung; BioAbfV	
813	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
814	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
815	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
816	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
817	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E		Sonderabfallkleinmengensammlung	
818	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
819	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E		freiwillige Rücknahmesysteme	
820	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E		Batterieverordnung, Sonderabfallkleinmengensammlung	
821	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E		BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
822	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E		ElektroG	
823	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	E		ElektroG	
824	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E		i.d.R. Verwertung; AltholzV	
825	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E		i.d.R. Verwertung; AltholzV	
826	20 01 39	Kunststoffe	E		i.d.R. Verwertung, BioAbfV (Entwurf 2004)	TOC / GV
827	20 01 40	Metalle	E	X	i.d.R. Verwertung	
828	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E	X		TOC / GV
829	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E		BioAbfV (Entwurf 2004)	
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
830	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E		i.d.R. Verwertung; BioAbfV	
831	20 02 02	Boden und Steine	E	X	i.d.R. Verwertung	#
832	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E	X		TOC / GV
	20 03	Andere Siedlungsabfälle				
833	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E		BioAbfV '1 (Biotonne')	
834	20 03 02	Marktabfälle	E		BioAbfV	
835	20 03 03	Straßenkehricht	E	X		TOC / GV
836	20 03 04	Fäkalschlamm	A		Abwasserbeseitigung	
837	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E	X		TOC / GV
838	20 03 07	Sperrmüll	E		AltholzV (Mischsortiment)	
839	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E	X	Zur Deponierung gilt: Abfälle aus Brandschäden 170107 und 170904	AT 4

Fußnoten gemäß AVV:

- (1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.
- (2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
- (3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und Übergangsmetallhaltige Verbindungen gefährlich sind.
- (4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.
- (5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.
- (6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Fußnoten ZAH:

- * Entsorgungsmöglichkeit über Dritte (Vertraglich geregelt)
- keine Zulassung in der Umschlaghallen auf dem Gelände der Zentraldeponie Heinde

Erläuterungen

Spalten:

1 laufende Nummer

Ifd. Nr.	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	§ 15 KrW-/AbfG	Siedlungsabfalldeponien	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
		2 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001				
		3 Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001				
		4 Entsorgungspflicht der öRE gemäß § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) - Regelfall J: bedingter Ausschluss gem. § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)				
		Positivkatalog Siedlungsabfalldeponien : X: Abfallart kann - vorbehaltlich der Deponieklasse und der konkreten technischen Randbedingungen - in der Regel zur Ablagerung ohne weitergehende Behandlung zugelassen werden. 5 J: Ablagerung nur mit Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG, Einzelfallprüfung durch zuständige Behörde (gleichzeitig Aufhebung des bedingten Ausschlusses) MBA-Abfälle: Abfallschlüssel 19 05 99 - Abfälle, a. n. g. (aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen)				
		Hinweis auf rechtliche und technische Regelwerke zur Entsorgung bzw. Behandlung : • Abfallablagerungsverordnung (AbfAbfV) vom 20. Februar 2001; • Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002; • Batterieverordnung (BattV) vom 27. März 1998; • Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. Sept. 1998; • BioAbfV (Entwurf 2004) - Aufnahme der Abfallart in Anhang 1 laut Referentenentwurf vom 23. Sept. 2004; 6 (Entwurf 2004) künftig entfallen; • Deponieverordnung (DepV) ,				
		• Düngemittelverordnung (DüMV) vom 26. Nov. 2003; • Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16. März 2005; • LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (Asbest)" vom 20. Februar 2001 • Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004; • Richtlinie der LAGA über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (LAGA-Mitteilung 18) von Januar 2002;				
		Hinweise auf mögliche besondere und hervorgehobene chemische und physikalisch-chemische Eigenschaften des Abfalls (a) sowie zum organischen Anteil, gemessen an den Anforderungen der AbfAbfV (b) : 7 a) WL: Wasserlöslichkeit, GV: Glühverlust, TOC: Gesamtkohlenstoff des org. Trockenrückstandes, Sulfid/Sulfat, Ölgehalt b) # : Zuordnungskriterien für Deponien Klasse I und II zum organischen Anteil i. d. R. erreicht (GV / TOC)				



Änderung gemäß der Überarbeitung des Musterkataloges für die Ausschlusskataloge in den Satzungen und die Positivkataloge von Siedlungsabfalldeponien (26. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.10.1982 für die Zentraldeponie Heinde des ZAH) vom 29.01.2007

Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2008

Durch Beschluß der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 03.01.2008 werden folgende Entgelte für Leistungen des ZAH erlassen, die er auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen erbringt:

1.	Einmalige Containerabfuhr für Großraumbehälter von 4,5 - 32 cbm je Behälterabfuhr	EUR	97,00
	Wechselcontainerabfuhr für Großraumbehälter von 4,5 - 32 cbm je Stunde	EUR	73,00
	zuzüglich der Gebühren gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 der Gebührensatzung		
2.	Bei unregelmäßigen Sonderabfuhr 770 l Abfallbehälter je Abfuhr	EUR	54,45
	1100 l Abfallbehälter je Abfuhr	EUR	77,20
3.	Stundensätze für Fahrzeuge einschließlich Fahrer		
	Kanal- und Fäkalienfahrzeug	EUR / Std.	73,00
	Müllfahrzeug	"	76,10
	Containerfahrzeug	"	53,20
	PKW und Pritschenfahrzeug	"	35,40
4.	Selbstanlieferung von Altreifen		
	PKW - Reifen ohne Felge	EUR / Stück	1,70
	PKW - Reifen mit Felge	"	2,60
	LKW - Reifen ohne Felge (710 - 1200 mm)	"	10,20
	LKW - Reifen mit Felge (710 - 1200 mm)	"	12,70
	LKW - Reifen ohne Felge (1210 - 1600 mm)	"	12,70
	LKW - Reifen mit Felge (1210 - 1600 mm)	"	17,90
	LKW - Reifen ohne Felge (> 1600 mm)	"	43,40
	LKW - Reifen mit Felge (> 1600 mm)	"	48,50
5.	Arbeitslöhne und Gehälter		
	Facharbeiter	EUR / Std.	38,00
	Lehrling	"	19,00
	Arbeiter	"	27,25
	Angestellte	gem. gültiger Verwaltungskostensatzung	
6.	Bei Annahme von Abfällen zur stofflichen Verwertung werden für die Verwertung je to berechnet	EUR	64,00

Die Entgeltregelung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 03.01.2008

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer

Machens

Göttfert

Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim

Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2006

Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2006 beauftragten

PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Hannover,

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bad Salzdetfurth, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Zweckverband wurde wirtschaftlich geführt."

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim hat in seiner Sitzung am 03.01.2008 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

"Der Verbandsausschuß hat gem. § 12 Abs. 1 c der Verbandssatzung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 und den Geschäftsbericht für das Wirtschaftsjahr 2006 geprüft.

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim bittet die Verbandsversammlung gem. § 8 Ziffer 9 der Verbandssatzung um die Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2006 sowie um die Entlastung des Geschäftsführers und des Verbandsausschusses.

Der ausgewiesene Gewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden."

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2006 liegt im Anschluß an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 13.05.2008 bis 21.05.2008 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 25.04.2008

Verbandsgeschäftsführer

Göttfert

Gemäß der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 05.09.2006 hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 03.01.2008 das folgende Abfallwirtschaftskonzept beschlossen:

Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	3
1. Bestandsaufnahme	5
1.1. Beschreibung des Entsorgungsgebietes	5
1.1.1. Bevölkerungszahl	5
1.1.2. Haushalte	6
1.1.3. Gewerbestruktur	6
1.1.4. Gebietsgröße	6
1.2. Vorhandene Entsorgungsstruktur	7
1.2.1. Sammel- und Transportsysteme	7
1.2.2. Verwertungs- und Behandlungsanlagen	8
1.2.3. Zwischenlager, Umschlagstationen	9
1.2.4. Deponien	9
1.2.5. Vertragliche Kapazitäten außerhalb des Entsorgungsgebietes	9
1.3. Darstellung der Organisationsform der Entsorgung	9
1.3.1. Organisationsform	9
1.3.2. Aufgaben des ZAH	10
1.3.3. Übersicht über die Organisationsform der Entsorgung	11
1.4. Daten über das Abfallaufkommen	12
Mengenstrombilanz 2006	16
1.5. Abfallvermeidung	17
1.5.1. Abfallwirtschaftsberatung	17
1.5.2. Gebührengestaltung	18

	Seite	
1.6.	Abfallverwertung	19
1.6.1.	Erfassung und Verwertung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)	19
1.6.2.	Erfassung und Verwertung von Kompostierbaren Abfällen	20
1.6.3.	Erfassung und Verwertung von Althölzern	20
1.6.4.	Sonstige Verwertung	20
1.7.	Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen	20
1.8.	Darstellung der Kosten der Entsorgung	21
1.9.	Verbotswidrig lagernde Abfälle gemäß § 10 NAbfG und § 15 KrW-/AbfG	23
2.	Zukünftige Entwicklung	23
2.1.	Vorbemerkung	23
2.2.	Bevölkerungsentwicklung	23
2.3.	Abfall- und Wertstoffmengenentwicklung	24
3.	Zielvorstellungen	25
4.	Fortschreibung	26

Einführung

Die vorliegende Fortschreibung des Abfallwirtschaftsprogramms des ZAH soll die Entwicklungen, Maßnahmen und Ziele der hiesigen Abfallwirtschaft für mindestens die nächsten fünf Jahre darlegen. Das Konzept schreibt das erste 2001 erstellte Programm fort.

Nachdem sich die Abfallwirtschaft in den 90-er Jahren zu einer großen Herausforderung entwickelt und auch den Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) vor hohe Anforderungen gestellt hatte, hat sich die Abfallproblematik in den letzten Jahren zunehmend entschärft bzw. in Teilbereichen geradezu umgekehrt.

Der Beginn der 90-er Jahre war von der Furcht geprägt, wegen der Abnahme des verfügbaren Deponievolumens im Müll zu ersticken. Zwischenzeitlich dagegen standen einige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) vor dem Problem, ihre Deponien bis zum Juni 2005, wenn nach der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) nur noch vorbehandelte Abfälle abgelagert werden dürfen, nicht gefüllt zu bekommen. Dort herrschte wieder ein Müllnotstand, aber diesmal nicht wegen Über- sondern Mindermengen an Abfall.

Durch die Verpackungsverordnung – verbunden mit dem grünen Punkt – wurde die Wende in der Abfallentsorgung eingeleitet; weg von der Beseitigung hin zur Verwertung. Die zunehmende getrennte Erfassung der kompostierbaren Abfälle verstärkte diesen Effekt. Die entscheidende Wende erfolgte allerdings erst ab ca. 1997, nach in Krafttreten des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG).

Ziel dieses Gesetzes ist die „Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen“. In dem KrW-/AbfG wird der Abfallerzeuger besonders in die Pflicht genommen. Die Wirtschaft muss ihre Verwertungspflichten grundsätzlich in eigener Verantwortung erfüllen. Sie kann sich hierzu aber Dritter bedienen. Deshalb unterscheidet das Gesetz zwischen „Abfällen zur Verwertung“ für deren Entsorgung/Verwertung die Wirtschaft selbst verantwortlich ist und „Abfällen zur Beseitigung“, die zur ordnungsgemäßen, umweltverträglichen Beseitigung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind.

Gerade hinsichtlich dieser Neuerungen gab es wegen fehlender Vollzugs- und Umsetzungs Vorschriften erhebliche Unsicherheit in Bezug auf die Definition von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung. Was in vielen Fällen dazu geführt hat, dass große Mengen von Abfällen, die bisher beseitigt wurden, in Abfall zur Verwertung umdeklariert und über die private Entsorgungswirtschaft den zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entzogen wurden. Vom Prinzip her ist diese Vorgehensweise zu begrüßen, da die Verwertung der Beseitigung vorzuziehen ist. Allerdings wurden diese Abfälle teilweise unbehandelt oder nach einer groben Sortierung zum überwiegenden Teil auf billigen Deponien mit geringem Standard (z. B. keine Basisabdichtung) abgelagert oder kostengünstig in nicht ausgelasteten Verbrennungsanlagen thermisch „verwertet“. Dies führte zu einem „Mülltourismus“, bei dem lediglich der Preis für die Entsorgung ausschlaggebend war.

Die Bundesregierung hatte diesen Missstand erkannt und durch Erlass der Gewerbeabfallverordnung versucht, dieser „Scheinverwertung“ entgegen zu wirken und dafür Sorge zu tragen, dass nur eine echte, hochwertige Verwertung erfolgt.

Die Abfallsituation hat sich durch diese Verordnung und ab 1. Juni 2005 durch die Vorgaben der TaSi (s.o.) weitgehend entschärft. Kurzzeitig führte dies sogar wieder zu einer Überlastung der thermischen Anlagen und die Abfälle mussten bei einigen örE zwischengelagert werden. Derzeit hat sich die Situation größtenteils wieder entspannt.

Die traditionelle Abfallwirtschaft, die sich im wesentlichen auf die Deponierung von Müll gestützt hatte, unterlag neuen Sicherheits- und Verfahrensbestimmungen. Dies führte dazu, dass ab Juni 2005 aufwendige thermische oder mechanisch biologische Behandlungsverfahren erforderlich wurden.

Die derzeit vorhandenen und im Probetrieb befindlichen thermischen und mechanisch-

biologischen Anlagen reichen aus, um die anfallenden Abfälle zu behandeln, so dass der von einigen Fachleuten befürchtete erneute „Müllnotstand“ nicht von langer Dauer war.

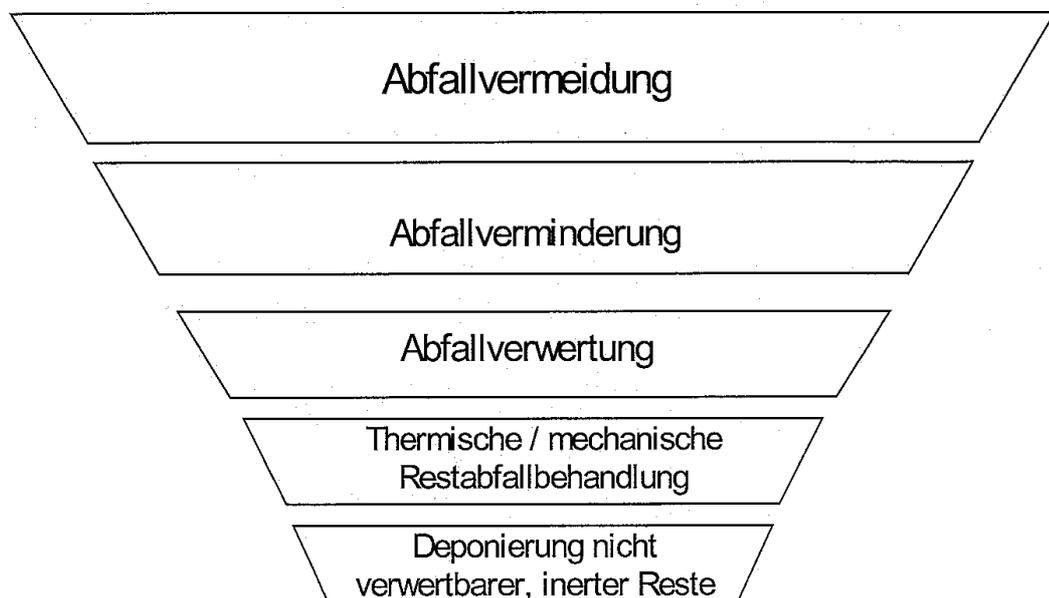
Für den Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim war diese Diskussion allerdings irrelevant, da die Verbrennungsverträge noch bis 2015 laufen und die z. Zt. anfallenden Abfallmengen exakt dem vertraglich vereinbarten Mengenfenster entsprechen.

Für den überwiegenden Teil der Bevölkerung sind die Begriffe Umwelt und Abfall derzeit kein Thema mehr. Im Vertrauen auf die hohen Sicherheits- und Verfahrensbestimmungen des Umweltschutzrechtes und die Verpflichtung zur Verwertung ist die Akzeptanz der Abfallentsorgung in der Bevölkerung erheblich angestiegen. Die Vermeidung bzw. vor allem die Verwertung von Abfällen ist den meisten Bürgerinnen und Bürgern geläufig und die Anforderungen werden akzeptiert und eingehalten.

Die verwertungsorientierte Abfallwirtschaft bedarf eines größeren organisatorischen und finanziellen Engagements der entsorgungspflichtigen Körperschaft und damit letztendlich der Einwohner sowie der Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe als in den 90-er Jahren. Volkswirtschaftlich betrachtet spart eine vermeidungs- und verwertungsorientierte Abfallwirtschaft aber Kosten ein, denn sie schont natürliche Ressourcen und reduziert Belastungen der Umweltfaktoren Boden, Wasser und Luft. Eine Alternative zur Vermeidung, Verwertung und Behandlung bietet sich deshalb nicht.

Um Sinn und Zweck der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und die Zusammenhänge zwischen Abfallentstehung, Abfallbehandlung und Beseitigung zu verdeutlichen, wird eine intensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

Die Zielhierarchie, die auch in den Bundes- und Ländergesetzen verankert ist, besitzt dabei oberste Priorität:



1. Bestandsaufnahme

Rechtsgrundlagen / Veranlassung

Grundlage der heutigen Abfallwirtschaft ist das im Oktober 1996 in Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Trotz zahlreicher Verordnungsermächtigungen hat es in wesentlichen Bereichen bisher keine weitere Konkretisierung erfahren.

Zweck des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist "die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen."

Abfälle sind gemäß § 4 Absatz 1 in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. In zweiter Linie sind Abfälle stofflich oder energetisch zu verwerten. Der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt gemäß § 5 Absatz 5, wenn die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt.

Nach § 5 NabfG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, ein Abfallwirtschaftskonzept unter Berücksichtigung regionaler Abfallentsorgungspläne zu erstellen. Das Konzept soll mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus gelten und ist regelmäßig fortzuschreiben.

Das Abfallwirtschaftskonzept soll die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen darstellen. Hierfür ist eine möglichst realistische Prognose der Abfallmengen und Zusammensetzung für einen Zeitraum von fünf Jahren Voraussetzung.

Die vorliegende Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts stellt zunächst den Ist-Zustand im Gebiet des ZAH im Vergleich zum ursprünglichen Konzept aus dem Jahr 2000 dar. Darauf aufbauend folgt die Prognose für die zu erwartenden Abfallmengen und den daraus folgenden Handlungsempfehlungen.

1.1. Beschreibung des Entsorgungsgebietes

1.1.1. Bevölkerungszahl und -entwicklung

Nach einem leichten Anstieg der Einwohnerzahlen bis 1996 nimmt die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet des ZAH langsam ab.

Am 31.12.2005 betrug sie 290.643.

Die Prognose des niedersächsischen Landesamtes für Statistik (NLS) geht bis 2016 von einem überdurchschnittlichen Rückgang der Bevölkerung um ca. -3,2 % aus (entsprechend 283.450 EinwohnerInnen).

Dabei ist der Rückgang in der Stadt Hildesheim mit -8,7 % am höchsten (Land Niedersachsen +0,3 %; Reg. Bez. Hannover -2,3 %)

Die Bevölkerungsdichte lag bei gut 241 Einwohner pro km² und damit erheblich über dem niedersächsischen Durchschnitt (168 Einw./km²) und geringfügig über dem des Reg. Bez. Hannover (240 Einw./km²).

Weitere Einzelheiten der Entwicklung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 1: Bevölkerungsentwicklung im Gebiet des ZAH (jeweils 31.12.)

Jahr	Gesamt	Veränderung
1990	283.905	1,42 %
1991	286.120	0,78 %
1992	288.378	0,79 %
1993	290.180	0,62 %
1994	291.320	0,39 %
1995	292.525	0,41 %
1996	292.970	0,15 %
1997	292.776	-0,07 %
1998	292.534	-0,08 %
1999	292.615	0,03 %
2000	292.466	-0,05 %
2001	293.091	0,21 %
2002	292.908	-0,06 %
2003	292.570	-0,12 %
2004	291.622	-0,32 %
2005	290.643	-0,34 %
2006	289.984	-0,23 %
2016 (Prognose)	283.450	-2,25 %

1.1.2. Haushalte

Die Zahl der Haushalte liegt bei 138.186 (31.12.2005). Somit leben im Zweckverbandsgebiet ca. 2,1 Einwohner in einem Haushalt.

1.1.3. Gewerbestruktur und -entwicklung

Im Vergleich zu anderen Regionen Niedersachsens ist die Wirtschaftsstruktur im Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim verhältnismäßig heterogen. Die Industriedichte und das verarbeitende Gewerbe insgesamt liegen deutlich über dem Landesdurchschnitt. Die Unternehmen sind überwiegend kleinbetrieblich bis mittelständig geprägt, aber auch bedeutende Industrieunternehmen mit Weltruf haben hier ihren Sitz.

Die wirtschaftliche Leistung der Region, gemessen am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Wohnbevölkerung, liegt unter dem Landesdurchschnitt. Diese volkswirtschaftliche Größe sollte aber nicht allein betrachtet werden. Dazu müssen auch andere Indikatoren wie Mieten, Grundstückspreise usw. in Relation gesetzt werden.

1.1.4. Größe des Entsorgungsgebietes

Das Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ist eine wachstumsorientierte Wirtschaftsregion. Es umfasst auf 1.205,7 km² die beiden eigenständigen Gebietskörperschaften Stadt Hildesheim und Landkreis Hildesheim mit 6 Städten und 13 Gemeinden bzw. Samtgemeinden. Landschaftlich steht dem überwiegend landwirtschaftlich und industriell gegliederten Nord- und Ostkreis der waldreiche Südkreis gegenüber.

1.2. Vorhandene Entsorgungsstruktur

1.2.1. Sammel- und Transportsysteme

Folgende Rest- und Bioabfallbehälter befinden sich im Zweckverbandsgebiet im Einsatz:

Tab. 2: Restabfallbehälter im Zweckverbandsgebiet (Stand: 01.08.06)

Restmülltonnengröße	Anzahl				
	4 * wöchentli- che Leerung	2 * wöchentli- che Leerung	wöchentli- che Leerung	14-tägliche Leerung	4-wöchent- liche Leerung
30 l				655	1.109
40 l				1.908	2.071
60 l				1.847	2.435
80 l			11	9.659	10.710
90 l				1.848	2.006
120 l			20	18.232	15.753
240 l	7	45	85	8.858	3.312
770 l			39	595	199
1.100 l			125	1.331	206
Summe:	7	45	280	44.933	37.801
Insgesamt:	83.066				
Summe (2000)	7	45	296	45.140	37.161

Tab. 3: Bioabfallbehälter im Zweckverbandsgebiet (Stand: 01. 05.06)

Biotonnengröße	Anzahl		
	2 * wöchentliche Leerung	wöchentliche Leerung	14-tägliche Leerung
40 l			13.963
80 l			17.402
120 l			12.236
240 l	1	65	6.290
770 l			50
1.100 l			11
Summe:	1	100	49.952
Insgesamt:	50.053		
Summe (2000)	1	106	49.861

Die Wertstoffeffassung der Fraktionen Papier/Pappe/Kartonagen und Glas (farbsortiert) erfolgt über ein Depotcontainernetz mit ca. 600 bzw. 700 Einwohner pro Sammelstation.

Die Sammlung von Papier/Pappe erfolgt außerdem über Vereine und Verbände.

Tab. 4: Anzahl und Dichte der Depotcontainer im Gebiet des ZAH (Ende 2005)

	Anzahl	Einw./Cont.	Standorte	Einw./Stand.
Papier/Pappe	610	478	480	608
Glas (weiß meist 2, grün & braun)	1226	237	384	755

Die Leerung der Container für Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) wird vom ZAH, die Leerung der Glascontainer von der Firma Rhenus AG jeweils nach Bedarf durchgeführt. Wobei einige Papiercontainer an allen Werktagen (einschließlich Samstag) geleert werden.

Zur Sammlung der Grünen-Punkt-(Leicht)-Verpackungen (LVP) werden Gelbe Säcke verwendet. Sie werden durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim alle vier Wochen

mit fünf Sammelfahrzeugen abgeholt und durch die Firma Remondis GmbH & Co. KG. sortiert.

Karitative Vereine und Verbände und ein gewerblicher Abfallverwerter sammeln Textilien und teilweise auch Schuhe in separat aufgestellten eigenen Containern (Bring-) und mittels Sacksammlungen (Holsystem).

Für die Sammlung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim zuständig. Zur Leerung der Restmüll- und Bioabfallbehälter werden insgesamt 23 Müllwagen im Zweckverbandsgebiet eingesetzt.

Die Leerung der Restmülltonnen erfolgt seit Einführung der Biotonne in der Regel 14-täglich alternierend mit der Biotonne. Fällt regelmäßig weniger Restabfall an, kann auch auf 4-wöchentlichen Leerungsrhythmus umgestellt werden. In Ausnahmefällen ist auch eine wöchentliche bzw. mehrfach wöchentliche Leerung möglich (speziell für Gewerbebetriebe).

Die Sperrmüllsammlung wird auf Antrag durchgeführt. Gemeinsam mit dem Sperrmüll - aber in einem gesonderten Fahrzeug - werden Kühl- und Waschgeräte, Altmetall und alle Elektro-/Elektronikgeräte vom Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim eingesammelt. Dafür nutzt der ZAH insgesamt 8 Sammelfahrzeuge.

Für größere Abfallproduzenten und einmalig anfallende größere Mengen stehen 5 Containernahzeuge zur Verfügung mit Containern von 7,5 bis 32 cbm.

Die Wertstoffleichtfraktion (gelbe Säcke) werden mit 4 Fahrzeugen eingesammelt.

Die Papiercontainer werden mit 5 Pressfahrzeugen entleert.

1.2.2. Verwertungs- und Behandlungsanlagen

Im Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim befinden sich mehrere Verwertungs- und Behandlungsanlagen für feste Siedlungsabfälle.

Des weiteren stehen Verwertungs- und Behandlungsanlagen für Bauabfälle zur Verfügung. Einen Überblick über diese Anlagen gibt die nachstehende Tabelle.

Tab. 5: Verwertungs- und Behandlungsanlagen im Gebiet des ZAH

Firma	Standort	Verwertung / Behandlung / Beseitigung	
Schwarzina Recycling GmbH	Alfeld	Humus aus Grünabfall	Abfallsortierung
Niederrheinische Fettschmelze Kalkar GmbH	Sarstedt	Altfette	
Remondis GmbH & Co. KG.	Hildesheim	Mischabfallsortierung	
Umweltdienste Kedenburg GmbH & Co. KG	Deponie Heinde	Lagern, Sortierung und Behandeln von Abfällen	Papier-recycling
Rhenus AG	Hildesheim	Leerung Depotcontainer Glas	Flachglas
W. Hennies Recycling GmbH & Co KG	Hildesheim	Autoverwertung nach AltfahrzeugV	Metallrecycling
K.-H. Aschemann	Hildesheim	Autoverwertung nach AltfahrzeugV	
P. Bögershausen	Hildesheim	Autoverwertung nach AltfahrzeugV	
F. Bengsch	Hildesheim	Autoverwertung nach AltfahrzeugV	
Kwabsos e.V.	Hildesheim	Autoverwertung nach AltfahrzeugV	
H. Klein	Alfeld	Metallrecycling	
Fischer GmbH	Hildesheim	Kunststoffrecycling	
Tönsmeier Entsorgung GmbH & Co KG	Hildesheim	Kompostierung nativ-organischer Abfälle	
Umweltdienste Kedenburg GmbH & Co. KG	Sarstedt	Bauschuttverwertung	Beseitigung von Boden bis Z2

1.2.3. Zwischenlager, Umschlagstationen

Auf dem Gelände der Deponie Heinde befindet sich ein Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen und die Umschlaghalle für die Abfälle zur Verbrennung (s. u.).

1.2.4. Deponien

Für die Entsorgung von Inertabfällen steht dem Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim die Deponie Heinde zur Verfügung. Das zu verfüllende Restvolumen beträgt ca. 50.000 m³. Die Restlaufzeit richtet sich nach der Menge der angelieferten Abfälle und ist schwer abzuschätzen. Im Jahr 2005 wurden ca. 5200 t Inertmaterial deponiert. Im Jahr 2006 dagegen nur 380 t (für die Vorjahre sind Inertmaterialmengen nicht abzuschätzen). Auf Grund der starken Schwankungen und der rechtlichen Lage (2009) sieht sich der ZAH derzeit nicht in der Lage eine schlüssige Prognose über die Restlaufzeit abzugeben.

Zwei ehemalige Hausmülldeponien in Lechstädt und Doershelf befinden sich in der Nachsorgephase.

Für Bauabfälle betreiben 5 Firmen im Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim Boden- und Bauschuttdeponien. Die Restvolumina der Deponien liegen zwischen 5.000 und 500.000 m³ und ergeben insgesamt ein Restvolumen von ca. 1.000.000 m³. Die Restlaufzeiten liegen nach Angaben der Betreiber zwischen 5 und 15 Jahren, wenn die Anlieferungen in etwa denen der Vorjahre entsprechen.

Im einzelnen befinden sich folgende Deponien für Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Zweckverbandsgebiet:

Tab. 6: Restvolumina bzw. -laufzeiten der Boden- und Bauschuttdeponien im Zweckverbandsgebiet

Betreiber	Standort	Deponie- Restvolumen [m ³]	Deponie- Restlaufzeit [Jahre]
Forstgenossenschaft Almstedt	Almstedt	5.000	5
FBR-Recycling GmbH & Co. Rohstoff GmbH	Banteln und Mehle	200.000	8
Marion Harstick Boden- und Bauschutt- Deponie und Recyc- ling GmbH	Söhlde	113.000	10-15
Umweltdienste Kedenburg GmbH & Co KG	Sarstedt	500.000	k. A.
Fischer GmbH & Co KG	Betheln	150.000	k. A.
ZAH	Heinde	50.000	k. A.

Auf dem Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim befindet sich auch die Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen, auf der bis zum Jahre 2004 - zum überwiegenden Teil - die Sonderabfälle aus ganz Niedersachsen deponiert wurden.

1.2.5. Vertragliche gebundene Kapazitäten außerhalb des Entsorgungsgebietes

Für die Beseitigung der Siedlungsabfälle besteht ein Vertrag über die thermische Restabfallverbrennung von 70.000 t ± 10% mit der Braunschweigischen Kohlen-Bergwerke AG (BKB) in Buschhaus bei Helmstedt (TRV Buschhaus) mit einer Laufzeit bis 2012.

1.3. Darstellung der Organisationsform der Entsorgung

1.3.1. Organisationsform

Seit dem 01.01.1994 nimmt der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim für die Verbandsmitglieder – Stadt und Landkreis Hildesheim - die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr.

Die Aufgaben des ZAH ergeben sich aus der „Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim“ vom 05. 09. 2006.

Die Durchführung der Abfallentsorgung wird in der „Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim“ geregelt, die am 01.01.1995 in Kraft getreten und mehrfach geändert worden ist. Die derzeit gültige Fassung ist die 9. Änderungssatzung vom 29.12.2005

1.3.2. Aufgaben des ZAH

- Wahrung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Aufgaben
- Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in Stadt und Landkreis Hildesheim
- Bereitstellung und Entleerung von Rest- und Bioabfalltonnen
- Umschlagen des Abfalls und Transport zur Verbrennungsanlage
- Betrieb der Zentraldeponie Heinde für Inertstoffe
- Betrieb der Sickerwasserkläranlage auf der Zentraldeponie Heinde
- Erstellung der Gebührenbescheide, Rechnungen und ggf. Mahnungen
- Durchführung der Sperrmüllabfuhr auf Abruf
- Separate Sammlung von Kühl-, Wasch- und allen Elektro-/Elektronikgeräten
- Öffentlichkeitsarbeit und Abfallwirtschaftsberatung telefonisch und direkt vor Ort
- Einsammeln der gelben Säcke im ZAH-Gebiet (seit 01.01.2003 auch Stadt Hildesheim)
- Einsammeln von Altpapier (überwiegend aus privaten Haushalten über Papiercontainer)
- Betrieb der Wertstoffhöfe in Hildesheim, Sarstedt, Alfeld, Elze und Lamspringe
- Annahme und einmal jährlich Sammlung von Sonderabfallkleinmengen
- Beratungsbüros in Hildesheim und Alfeld
- Reinigung der Wertstoffcontainerstandplätze
- Einmal jährlich kostenlose Annahme von Baum- und Strauchschnitt in allen Gemeinden
- Beseitigung wilder Müllablagerungen in der freien Landschaft
- Fäkalienabfuhr und Kanalreinigung
- Containergestellung
- Altlastensanierung im Gebiet der Stadt Hildesheim und des Landkreises Hildesheim

Der ZAH besitzt 90 Betriebsfahrzeuge (einschließlich Deponiefahrzeuge, Gabelstapler und Reservefahrzeuge). Er verfügt über einen eigenen Betriebshof mit Kraftfahrzeugwerkstatt, Verwaltung und Sozialräumen.

1.3.3. Übersicht über die Organisationsform der Entsorgung

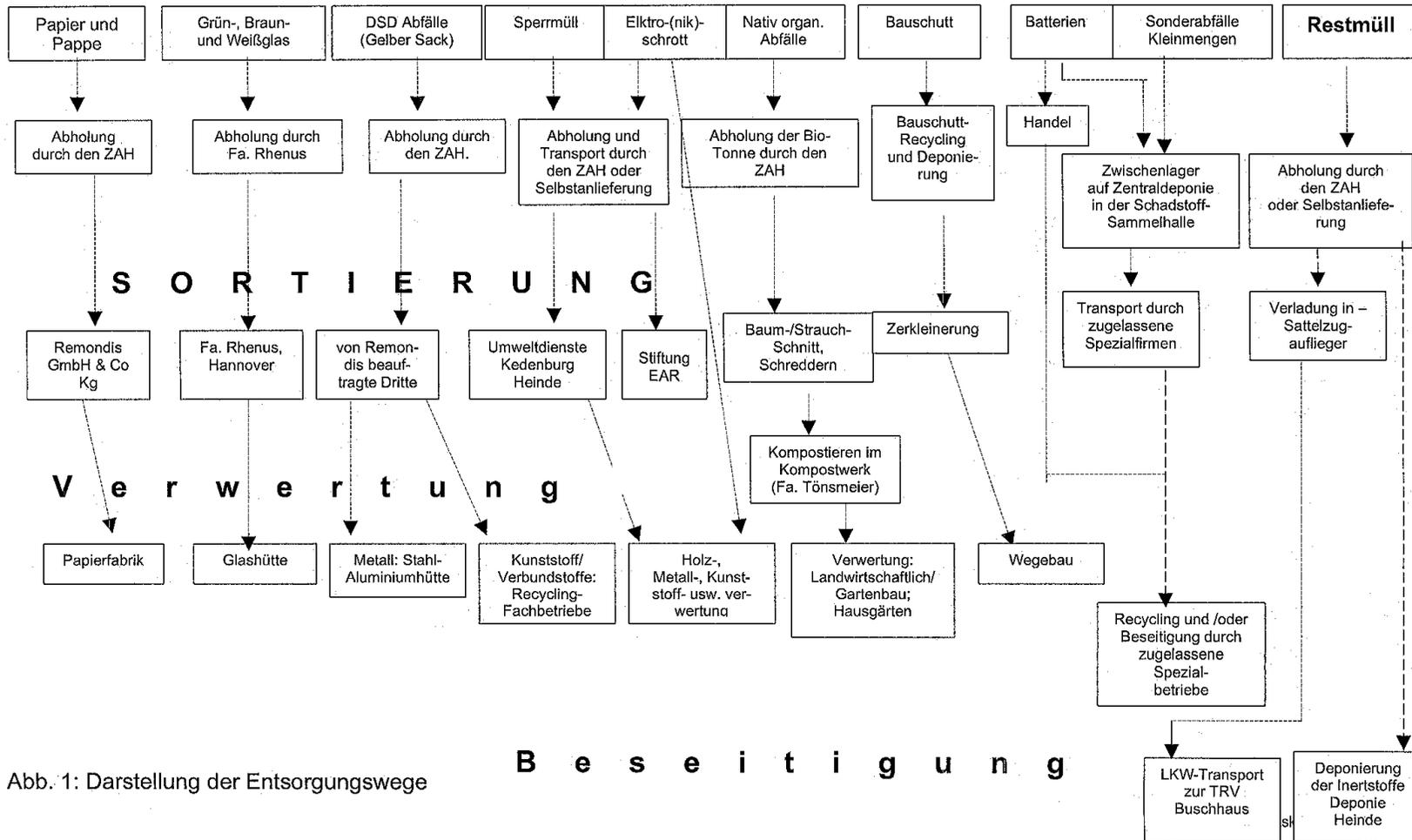


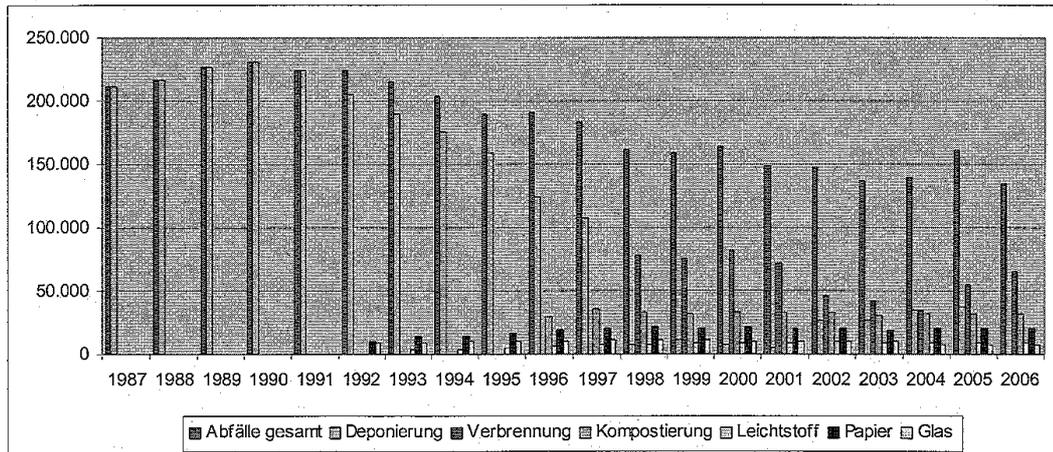
Abb. 1: Darstellung der Entsorgungswege

1.4. Daten über das Abfallaufkommen

Der ZAH hat bis zum 31.12.1997 alle Abfälle auf der Zentraldeponie in Heinde beseitigt. Vom 01.01.1998 bis 31.03.2001 wurden alle Abfälle in der Müllklärschlammverbrennungsanlage (MKVA) in Krefeld verbrannt. Mit der Ausnahme von Inertstoffen (wie Strahlmittelrückstände und Gießereialtsande) und einigen produktionsspezifischen Abfällen, die von der MVA ausgeschlossen sind. Seit dem 01.04.2001 wurden die Abfälle in der thermischen Restabfallverbrennungsanlage in Buschhaus bei Helmstedt (TRV Buschhaus) der Braunschweigischen Kohlen-Bergwerke AG (BKB) verbrannt, wobei bis zum 31.12.2001 ebenfalls „alle“ Abfälle (s. o.) der Verbrennung zugeführt wurden und ab dem 01.01.2002 ca. 1/3 wieder auf der Zentraldeponie in Heinde deponiert wurde, um das vorhandene Deponievolumen bis zum 31.05.2005 möglichst zu verfüllen. Ein geringes Restvolumen soll für Inertstoffe freigehalten werden. Ab dem 01.06.2005 werden wieder bis auf Inertmaterialien alle unbehandelten Abfälle in Buschhaus verbrannt.

Der Umschlag des Abfalls erfolgte bis 31.12.2001 in Container auf der Deponie in Heinde. Von dort wurden die Container mit LKWs nach Hildesheim transportiert und zum Transport nach Krefeld auf die Bahn verladen. Seit dem 01.01.2002 erfolgt der Transport durch Sattelzüge mit ca. 23 – 25 t. Für die Verladung der Abfälle wurde 2005 auf dem Gelände der Zentraldeponie Heinde eine Umschlaghalle gebaut. Dort werden die Abfälle von einer höher gelegenen Rampe aus den Fahrzeugen abgekippt und von der Mittelebene mittels Radlader in die tiefer stehenden Sattelzüge verladen.

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Abfallmengen gibt die Abb. 2 und die Tabelle.



kg/Einw	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Abfälle gesamt	774,7	743,7	701,1	649,8	653,1	626,2	552,9	545,6	558,1	507,5	501,4	471,0	450,4	477,1	464,3
Deponierung	707,5	654,2	604,1	543,5	426,7	368,9	28,3	38,3	26,5	16,1	93,3	90,8	118,4	128,7	1,3
Verbrennung							269,1	258,1	279,3	243,4	158,4	142,9	120,8	191,6	224,4
Kompostierung					100,0	123,3	115,4	111,5	114,3	111,7	112,4	105,1	112,0	109,3	109,7
Leichtstoff	0,3	11,7	14,4	16,4	23,6	25,6	27,0	29,4	29,3	31,8	33,8	31,5	32,1	32,6	32,0
Papier	37,4	46,5	49,5	56,4	66,8	70,4	74,2	68,9	72,2	71,2	69,7	67,4	69,3	70,1	71,4
Glas	29,5	31,3	33,0	33,4	36,1	37,9	38,8	39,4	36,4	33,4	33,9	33,2	26,0	24,9	25,5

Die Erhöhung der Abfallmenge gesamt von 2004 auf 2005 steht im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Oberflächenabdichtung Mittelberg. Durch notwendige Profilierungen der Böschungen sind Mengen Boden durchsetzt mit Hausmüll angefallen (2004: 8.240 und 2005: 23.300 Tonnen). Bei den Abfällen pro Einwohner sind die Umgelagerten Abfälle nicht berücksichtigt.

Eine exakte Quantifizierung des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls ist nicht möglich, da diese Fraktion zum größten Teil mit dem Hausmüll eingesammelt wird. Ein geringerer Teil ist dem Sperrmüll bzw. den Baustellenabfällen zugeordnet worden, welche als eigenständige Abfallart behandelt werden.

Eine mengenmäßige Erfassung von Baustellenabfällen, Produktionsspezifischen Abfällen, Markt-, Garten- und Parkabfälle sowie Abfälle aus der Abwasserreinigung und Klärschlämme ist durch die Änderungen der Abfallschlüssel 1999 und 2002 und eine teilweise vollständig neue Zuordnung der Abfälle zu den einzelnen Abfallschlüsseln nicht möglich.

Schadstoffentsorgung

Schadstoffe wie z. B. Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien usw. müssen auf Grund ihrer erhöhten Gefahr für Mensch und Umwelt einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Um dem privaten Haushalt eine bequeme Entsorgung zu gewährleisten, bietet der ZAH jährliche eine mobile Schadstoffsammlung an. Des weiteren kann der Bürger haushaltsübliche Kleinmengen in der Schadstoffsammelhalle auf der Zentraldeponie Heinde kostenlos entsorgen.

Für Gewerbebetriebe besteht die Möglichkeit, Sonderabfallkleinmengen dem ZAH an der Schadstoffsammelhalle anzudienen.

Die abgegebenen Schadstoffe setzen sich wie folgt zusammen (Tab: 7):

(t)	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Private Haushalte	57	64	60	84	109	60	88	92	87	79
Mobile Sammlung	95	97	52	67	56	71	46	40	68	69
Gewerbe	12	13	11	5	7	9	8	7	10	6
Gesamt	164	174	123	156	172	140	142	139	165	154

Papier/Pappe, Glas, Leichtverpackungen (LVP) und Bioabfälle

Die Entwicklung der Wertstoffmengen kann für das Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim erst ab 1992 angegeben werden, da für die Jahre davor keine Daten aus der Stadt Hildesheim vorliegen.

Die gesammelten Mengen an Papier und Glas sind bis 1999 stetig angestiegen, danach zeigt sich ein leichter Rückgang der erfassten Mengen.

Der Rückgang beim Papier kann auf die nach Anstieg des Altpapierpreises wieder verstärkteinsetzende Sammlung durch Vereine und Verbände, die das Altpapier direkt zum Verwerter liefern, erklärt werden.

Der Rückgang der Glasfraktion ist auf die zunehmenden Mengen an PET-Flaschen zurückzuführen.

Der Rückgang der Leichtstofffraktion im gelben Sack (LVP) in 2003 ist durch die Einführung des Pflichtpfandes bedingt.

Wie oben erwähnt, wurde im April 1996 im Entsorgungsgebiet flächendeckend die Biotonne eingeführt.

Erfasst werden darin alle nativ-organischen Abfälle aus Garten und Küche. Der Bioabfall wird im eingehausten Verfahren von der Firma Tönsmeier Entsorgung GmbH & Co KG in Hildesheim an der Ruscheplattenstraße kompostiert.

Die erfassten Mengen an Bioabfällen (einschließlich der Kompostwerk bzw. Deponie oder Wertstoffhöfen angelieferten Gartenabfällen) schwanken zwischen gut 30.000 und 36.000 t.

Druckerpatronen und Tonerkartuschen werden getrennt erfasst und der Weiterverwendung bzw. Wiederverwertung zugeführt.

Seit Anfang des 2007 werden auf den Wertstoffhöfen und der Zentraldeponie auch CDs und DVDs getrennt gesammelt und der verwertet.

Elektro-/Elektronikschrott und Kühlgeräte

Kühlgeräte und weiße Ware (Waschmaschinen, Trockner, Herde etc.) werden seit Gründung des ZAH getrennt erfasst und einer Schadstoffentfrachtung (FCKW, Kondensatoren) mit anschließender Verwertung zugeführt.

Seit Ende 1995 werden auch andere Metalle und Elektro- bzw. Elektronikschrott getrennt eingesammelt bzw. auf der Deponie und den Wertstoffhöfen getrennt angenommen.

Die Metalle werden direkt dem Altmetallhandel übergeben.

Der E-Schrott wurde bis Ende März 2006 bei den „Lammetalwerkstätten“ in Lamspringe zerlegt und die Einzelteile einer Verwertung bzw. ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt.

Die seit 1996 erfassten Mengen sind in der nachfolgenden Tabelle 8 aufgeführt:

(t)	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Elektro(nik)ger.	203	210	252	323	326	367	381	394	469	634	1.524
Kühlgeräte	195	252	246	234	254	293	282	293	290	331	437

Seit März 2006 werden alle Elektro-(nik)-geräte nach dem ElektroG (s.u.) entsorgt. Der starke Anstieg begründet sich einerseits daher das die Gruppe 1 (Waschmaschinen, E-Herde, Spülmaschinen, Mikrowellen) jetzt nicht mehr zum Altmetall zählen, andererseits wird E-Schrott vom Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen gebührenfrei entsorgt, wenn es sich um Geräte handelt die auch in jedem Haushalt vorkommen (eine Standbohrmaschine ist z. B. ausgenommen).

In der nachstehenden Tabelle sind alle in 2006 vom ZAH angenommenen bzw. eingesammelten (gelber Sack, Papier) Abfälle nach Abfallschlüsseln aufgelistet (Tab. 9).

Abfallschlüssel-Nr	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Tonnage 2006
	Abfälle zur thermischen Beseitigung	
020104	Kunststoffabfälle ohne Verpackung	2,00
030103	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten,.....	2,26
070299	Abfälle aus der Hzva von Synthetischen Gummikunstfaser	6,79
080105	ausgehärtete Farben und Lacke	18,55
120105	Kunststoffteile, Abfälle aus der mechanischen Formgebung	8,71
150106	gemischte Materialien aus Verpackungen	3,21
150201	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	13,74
170203	Kunststoff aus dem Baugewerbe	0,95
170302	Bitumengemische teerfrei	59,65
170604	anderes Dämmmaterial	20,16
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	321,72
180104	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus ...	329,09
180201	spitze Gegenstände	65,30
190604	Schlamm aus der Sickerwasserkläranlage	142,02
190801	Sieb- und Rechenrückstände	119,46
190802	Abfälle aus Sandfangrückständen	9,83
191210	Brennbare Abfälle	11.481,94
191212	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung	432,29
200110	Bekleidung, getrennt eingesammelte Fraktionen	3,67
200118	Medikamente	3,23
200203	Garten- und Parkabfälle andere nicht kompostierbare Abfälle	63,50
200301	gemischte Siedlungsabfälle	51.949,45
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	16,18
200307	Sperrmüll	7,80
		65.081,50

Abfall-schlüssel-Nr	Abfallbezeichnung nach (AVV)	Tonnage 2006
	Abfälle zur Deponierung	
060316	Metalloxide	86,30
061303	Ruß, Abfälle aus anderen Prozessen der Anorganik	47,01
100101	Rost- und Kesselasche	24,16
100908	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	1,83
101112	Abfälle aus Altglas	4,24
120101	eisenhaltige Späne	0,11
120102	andere eisenhaltige Teilchen	0,09
120117	verbrauchter Strahlsand	26,98
161104	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	7,02
170107	Bauschutt mit Verunreinigungen	17,17
170504	Erde und Steine (mit Verunreinigungen)	139,02
170603 *	Dämmmaterial mit schädli. Verunreinigungen	4,34
170604	anderes Dämmmaterial	23,21
170605 *	asbesthaltige Baustoffe (wurde nicht in Heinde deponiert)	105,55
200203	Rückstände Osterfeuer	0,91
		487,94
	Abfälle zur Verwertung	
150106	gemischte Verpackungen	9.276,18
170101	Beton	1.168,78
170102	Ziegel	891,92
170203	Kunststoff	12,42
170204 *	Holz mit schädlichen Verunreinigungen	401,84
170301 *	kohlenteerhaltige Bitumen Gemische	29,23
170504	Erde und Steine	4.603,69
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	1.026,36
200101	Papier und Pappe	20.708,63
200102	Glas (<i>gesammelt und verwertet durch Fa. Rhenus</i>)	7.388,46
200123 *	gebrauchte Geräte die, Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten	437,00
200135 *	gebrauchte elektrische Geräte	1.524,00
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	3.041,42
200140	Metalle	41,03
200201	Biologisch abbaubare Abfälle	31.810,27
200307	Sperrmüll	10.781,16
		93.142,39
	Annahme über Schadstoffsammelhalle	
030202 *	chlororganische Holzschutzmittel	2,48
060404 *	quecksilberhaltige Abfälle	0,03
130205 *	Nicht chlorierte Öle auf Mineralölbasis	11,70
150202 *	Aufsaug- und Filtermaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten	2,57
160209 *	Transformatoren und Kondensatoren	0,25
160504 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase	4,27
160508 *	gebrauchte organische Chemikalien	1,75
200113 *	Lösemittel	24,26
200114 *	Säuren	1,65
200115 *	Laugen	1,16
200117 *	Fotochemikalien	0,48
200119 *	Pestizide	2,26
200121 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,80
200127 *	Farben, Druckfarben, ... die gefährliche Stoffe enthalten	84,37
200133 *	Batterien und Akkumulatoren	12,27
200134 *	Batterien und Akkumulatoren die nicht unter 200133 fallen	3,36
		154,64

Mengenstrombilanz der Abfälle 2006 (in t)

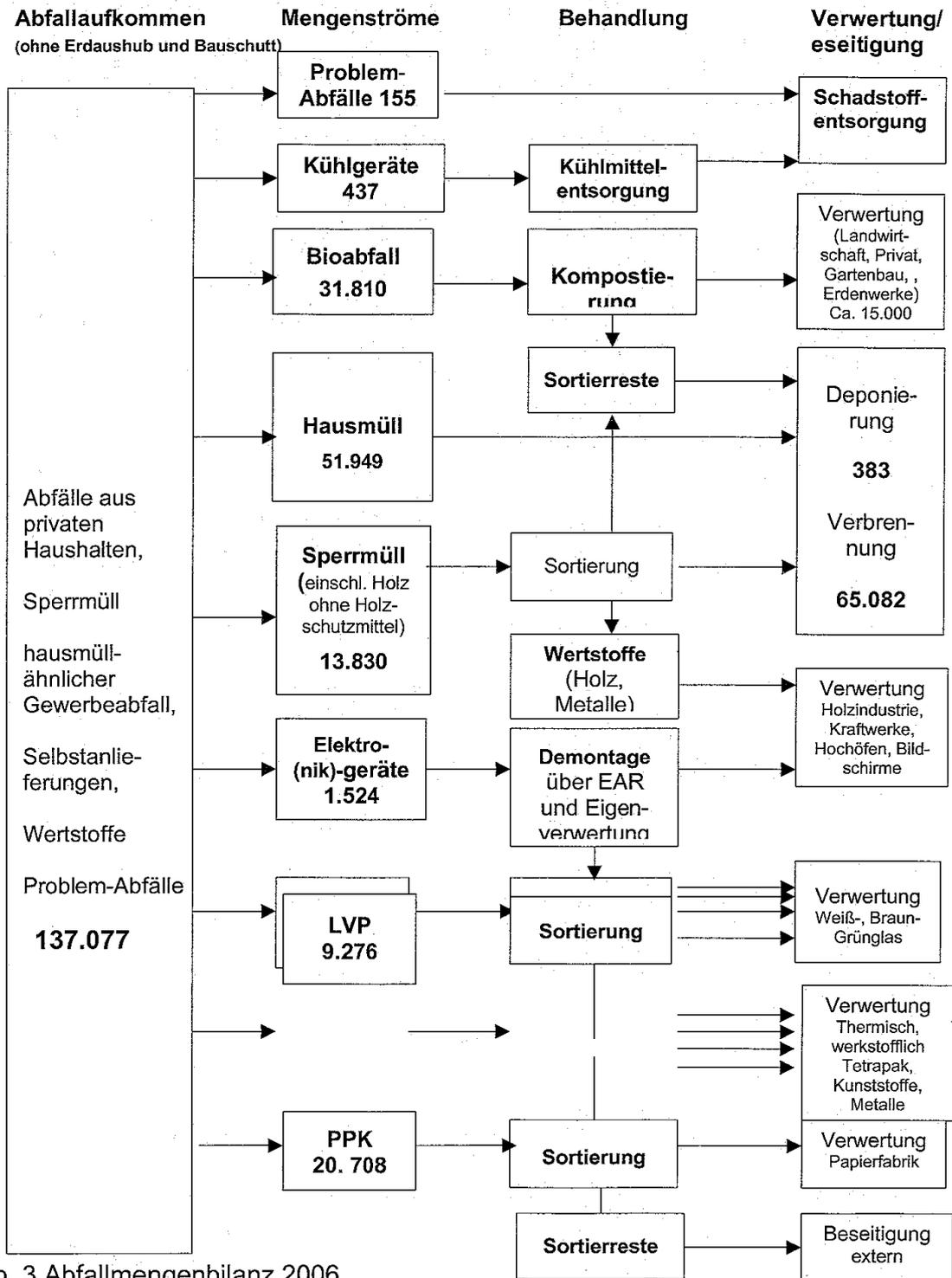


Abb. 3 Abfallmengenbilanz 2006

1.5. Abfallvermeidung

Abfälle sind nach § 4 KrW-/AbfG in erster Linie zu vermeiden. D. h. Abfallvermeidung hat oberste Priorität. Neben den Verpackungsabfällen bilden die kompostierbaren Abfälle einen mengenmäßig ebenso relevanten Ansatzpunkt zur Vermeidung.

Abfallvermeidung ist aktiver Umweltschutz und der ökologisch sinnvollste Weg, denn der beste Abfall ist der, der gar nicht erst entsteht, da er nicht aufwendig und kostenintensiv verwertet oder entsorgt werden muss.

Das Zurückgreifen auf recyclebare Produkte, die dann einer Abfallverwertung zugeführt werden, wird immer wieder einer Abfallvermeidung gleichgesetzt. Doch durch Abfallverwertung wird lediglich die Verbrennung bzw. Deponierung der bereits entstandenen Abfälle vermieden. Beispiele für tatsächliche Abfallvermeidung in diesem Sinne sind Mehrwegsysteme aller Art.

Die Unterstützung des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) bei der Herausgabe des Reparaturführers in 2004 und die Weiterführung im Internet ist ein gutes Beispiel für aktive Arbeit zur Vermeidung und Weiterverwendung bzw. Verwertung von Abfällen. Gleiches gilt für die Verschenk-, Such- und Tauschbörse für die der ZAH die Internetplattform bietet.

Ausgangspunkt für eine nachhaltige Reduzierung der Abfallmengen ist eine Bewusstseinsänderung in der Bevölkerung. Dabei ist die Abfallwirtschaftsberatung ein wesentlicher Bestandteil.

1.5.1. Abfallwirtschaftsberatung:

Die Abfallwirtschaftsberatung berät die Abfallbesitzer bzw. die Anschluss- und Benutzungspflichtigen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Hauptziel der Abfallwirtschaftsberatung ist die Veränderung von Einstellungen und Verhaltensweisen der Abfallerzeuger. Voraussetzung dafür ist sowohl die Bekanntheit von Handlungsangeboten, als auch die Akzeptanz für Maßnahmen der Abfallwirtschaft. Ein wichtiges Instrument zum Erreichen dieser Ziele ist die Kommunikation mit der Öffentlichkeit.

Der Erfolg der Abfallwirtschaftsberatung hängt in erster Linie von der Art der Beziehung zwischen Bevölkerung und Abfallwirtschaftsberatung ab. Nur wenn es den Beratungskräften gelingt, Vertrauen und Anerkennung der Einwohner zu erhalten, wird es ihnen auch gelingen, Einstellungen und Verhalten der Allgemeinheit zu verändern.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim beschäftigt einen Abfallwirtschaftsberater für den Bereich Abfallwirtschaft/Umweltschutz und Gewerbeabfallberatung.

Tätigkeiten der Abfallberatung im Einzelnen

1. Erstellung des Abfallkalenders
2. Infomaterialien
3. Pressearbeit
4. Beratung am Telefon
5. Beratungsgespräche an Schulen und Kindertagesstätten
6. Abfallkiste für Kindergärten und Grundschulen
7. Beratungsgespräche in Gewerbebetrieben
8. Begutachtung von Brandschäden
9. Führungen auf der Deponie und im Kompostwerk

Ein weiteres Angebot ist die Einrichtung von Abfallwirtschaftsberatungsstunden. Die Resonanz ist dabei sehr unterschiedlich. Sie schwankt zwischen 1 - 5 Besuchern pro Tag.

Wegen geringer Nachfrage sind die Beratungsstunden in Algermissen, Schellerten und Bockenem vor drei Jahren eingestellt worden. Die Beratung in Gronau und Sarstedt wurde mit Beginn 2005 eingestellt. Es verbleiben dann zweimal 2 Stunden in Hildesheim und eine Stunde in Alfeld pro Monat.

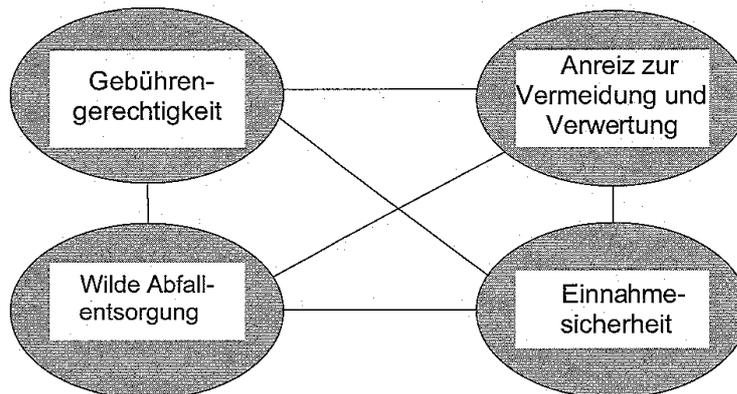
Die zukünftige Abfallwirtschaftsberatung im ZAH soll nach Vorstellung des ZAH folgende Schwerpunktaufgaben unter bestehender Personalausstattung erfüllen:

- Fortsetzung der Mitarbeiterschulung mit dem Ziel, dass jeder Mitarbeiter Auskunft über allgemeine abfallwirtschaftliche Fragen geben kann
- Mitarbeit bei der Umsetzung der Konzepte für Öffentlichkeitsarbeit und Abfallwirtschaftsprogramme
- Intensivierung der Information von sog. Multiplikatoren (Vereine, Verbände, Innungen etc.)
- Aufklärung über die sachgerechte Nutzung der Wertstoffcontainer (Verringerung der Verschmutzungen)
- Durchführung und Begleitung von Modellversuchen zur Abfallvermeidung und -verwertung

1.5.2. Gebührengestaltung

§ 12 Absatz 2 des niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dazu, ihre Gebühren so zu gestalten, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert wird. Dies impliziert, dass diejenigen, die viel Abfall erzeugen, auch viel bezahlen sollen. Die Anreize zur Vermeidung und Verwertung nicht verloren gehen zu lassen und das verstärkte Aufkeimen von wilder Abfallentsorgung zu vermeiden, sind dabei sich eigentlich diametral gegenüberstehende Ziele.

Abb. 4 Magisches Gebührenviereck



Der ZAH versucht dies Ziel über die Erhebung einer geringen Gebühr von 1,30 bzw. 0,90 Euro für Rest- bzw. Bioabfallbehälter (unabhängig von dessen Größe und Leerungshäufigkeit) und einer Volumengebühr, die sowohl zum Volumen als auch zur Leerungshäufigkeit proportional ist, zu erreichen.

Zur Vermeidung wilder Müllablagerungen ist die Abholung bzw. Anlieferung von Sperrmüll und Sonderabfällen kostenfrei.

Die Gebührenhöhe für die Biotonne wurde so gestaltet, dass der Anreiz zur Eigenkompostierung besteht, der Anreiz zur Mülltrennung aber erhalten bleibt.

1.6. Abfallverwertung

1.6.1 Erfassung und Verwertung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

Hauptziele des ElektroG ist die **Vermeidung von Abfällen** aus Elektro- und Elektronikgeräten, die Reduzierung der Abfallmenge durch Wiederverwendung, durch Vorgabe von Sammel-, Verwertungs- und Recyclingquoten und die **Verringerung des Schadstoffgehalts der Geräte**. Durch das Verbot der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei der Produktion von Neugeräten sollen Belastungen für Umwelt und Gesundheit von vornherein vermieden werden und Entsorgungsprobleme gar nicht erst entstehen. Die Verpflichtung der Hersteller für die Entsorgung, - d.h. für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Geräte - Verantwortung und damit auch die Kosten zu übernehmen, soll die Hersteller dazu zwingen, den gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte in ihre Kalkulation einzubeziehen und für die Behandlung die besten verfügbaren Techniken zu nutzen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen Sammelstellen einrichten, damit die Endnutzer ihre Altgeräte kostenlos zurückgeben können,

1.6.1.1 Anzahl und Ort von Sammelstellen im Bringsystem

Im ZAH-Gebiet gibt es 6 Sammelstellen (Tab. 10):

Name der Sammelstelle	Ort	Strasse
Zentraldeponie Heinde	31162 Bad Salzdetfurth	L492 zwischen Heinde und Wendhausen
Wertstoffhof Hildesheim	31137 Hildesheim	Mastbergstraße 11 A
Wertstoffhof Sarstedt	31157 Sarstedt	Im Kirchfeld/Käthe-Paulus Str
Wertstoffhof Alfeld	31061 Alfeld	Neue Wiese 22
Wertstoffhof Elze	31008 Elze	Bahnhofstraße 71
Wertstoffhof Lamspringe	31195 Lamspringe	An der Pferdewiese 1

1.6.1.2 Annahme welcher Gruppen an welchen Sammelstellen

An jeder Sammelstelle wird jede Gruppe angenommen, wobei an allen Sammelstellen bis auf die Zentraldeponie Heinde maximal 10 E-Geräte und 20 Leuchtstoffröhren entgegengenommen werden. Größere Mengen an Gasentladungslampen und E-Geräten müssen der Zentraldeponie Heinde angedient werden.

1.6.1.3 sonstige Erfassungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden sämtliche E-Geräte mitgenommen und auf der Zentraldeponie Heinde in die entsprechenden Gruppen sortiert.

Gasentladungslampen werden bis zu 20 Stück auch bei der mobilen Schadstoffsammlung mitentsorgt.

Bei beiden Erfassungsmöglichkeiten fallen keine Kosten für den Bürger an.

1.6.1.4 Anzahl der Abholstellen

Es gibt im ZAH-Gebiet sowohl 6 Annahmestellen wie auch 6 Abholstellen, wobei alle Gruppen angenommen werden aber nicht alle über die EAR abgeholt werden (Tab. 11).

Name der Sammelstelle	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5
Zentraldeponie Heinde	ZAH intern	Transport über EAR	Transport über EAR	Transport über EAR	Transport über EAR
Wertstoffhof Hildesheim	ZAH intern	Transport über EAR	Transport über EAR	ZAH intern	ZAH intern
Wertstoffhof Sarstedt	ZAH intern	ZAH intern	Transport über EAR	ZAH intern	ZAH intern
Wertstoffhof Alfeld	ZAH intern	Transport über EAR	Transport über EAR	ZAH intern	ZAH intern
Wertstoffhof Elze	ZAH intern	Transport über EAR	Transport über EAR	ZAH intern	ZAH intern
Wertstoffhof Lamspringe	ZAH intern	ZAH intern	Transport über EAR	ZAH intern	ZAH intern

1.6.1.5 Inanspruchnahme der Eigenverwertung

Der ZAH verwertet die Gruppe 1 in Zusammenarbeit mit einem nach E-Gesetz zertifizierten Betrieb selbst. Die Daten werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

In 2006 wurden 386,93 to der Verwertung zugeführt.

1.6.2. Erfassung und Verwertung von Kompostierbaren Abfällen

Seit April 1996 werden im Entsorgungsgebiet alle nativ-organischen Abfälle aus Garten und Küche getrennt erfasst. Auch Gastronomiebetriebe und Gemeinschaftsküchen werden entsorgt.

Der Anschlussgrad der Biotonne ist von anfänglich 85 % auf ca. 70 % zurückgegangen.

Grundsätzlich können Gartenabfälle auch am Kompostwerk, den Wertstoffhöfen und der Deponie angeliefert werden.

Zur besseren Erfassung der Gartenabfälle wird im Frühjahr über zwei bis drei und im Herbst über 5 Wochen Baum- und Strauchschnitt kostenlos am Kompostwerk angenommen.

In der sogenannten „Baum- und Strauchschnittsammlung“ werden im Herbst in allen Städten und Gemeinden an einem Tag bis zu drei cbm kostenfrei angenommen. Zusätzlich können die Bürgerinnen und Bürger das Material gegen Zahlung am Grundstück abholen lassen.

1.6.3. Erfassung und Verwertung von Althölzern

Altholz wird bereits seit 1998 getrennt erfasst.

Das über die mobile Sperrmüllsammlung erfasste und auf der Deponie bzw. den Wertstoffhöfen angelieferte Holz wird auf dem Gelände der Zentraldeponie grob zerkleinert und dann sortiert. Die verschiedenen Fraktionen werden je nach Beschaffenheit der stofflichen bzw. thermischen Verwertung zugeführt.

Seit Inkrafttreten der Altholzverordnung (AltholzV) wird das Holz in die vier Altholzkategorien und PCB-Altholz unterteilt, und den entsprechenden Entsorgungswegen zugeführt.

1.6.4 sonstige Verwertung

1.6.4.1 gelber Sack

Seit 2004 sammelt der ZAH als Subunternehmer der Fa. Remodis GmbH & Co.KG in Stadt- und Landkreis Hildesheim den gelben Sack. Auch ab 2007 bleibt der ZAH für weitere 3 Jahre in der Sammlung tätig.

1.6.4.2 Altpapier und Altpappe

Im Bring- und Holsystem (Depotcontainer, Wertstoffhöfe und blaue Papiertonne) hat der Bürger die Möglichkeit sich seines Altpapiers zu entledigen. Entleerung, Vermarktung inkl. Entsorgung obliegt dem ZAH seit 2004 und wird auch weiterhin erfolgreich betrieben werden.

1.6.4.3 Altglas

Altglas wird nur über ein Bringsystem (Depotcontainer und Wertstoffhöfe) erfasst. Die Aufgaben obliegen derzeit der Fa. Rhenus AG.

1.7. Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen

Die Intention der Sammlung von Problemabfällen liegt nicht in der potentiellen Verwertungsmöglichkeit von Teilmengen dieser Fraktion (z. B. Batterien), sondern vielmehr in der Schadstoffentfrachtung des Hausmülls.

Die Schadstoffe aus den Haushalten werden ein mal jährlich über eine mobile Schadstoffsammlung erfasst. Bei dieser Sammlung werden alle Städte, Einheits- und Samtgemeinden und in der Stadt Hildesheim ca. ein Dutzend Stellen angefahren.

Zu anderen Zeiten besteht grundsätzlich die Möglichkeit Schadstoffe an der Schadstoffsammelhalle abzugeben. Die Sonderabfälle werden in Haushaltsüblichen Mengen (ca. 20 kg) kostenlos angenommen.

Für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht durch das NAbfG die Verpflichtung, die Möglichkeit der Abgabe von Sonderabfallkleinmengen im Entsorgungsgebiet vorzuhalten. Dadurch wird Gewerbebetrieben, in denen pro Jahr nicht mehr als insgesamt 2.000 kg Son-

derabfälle anfallen, die Entsorgungssicherheit gewährleistet. Dies wird mit der Schadstoffsammelhalle erfüllt, die als Sonderabfallzwischenlager genehmigt ist. Die Sonderabfälle werden in dem Zwischenlager gesammelt und zu LKW-Ladungen zusammengefasst und der Verwertung bzw. Beseitigung durch ein Fachunternehmen zugeführt.

Trockenbatterien werden an allen Wertstoffhöfen, der Deponie und beim Handel zurückgenommen. Starterbatterien werden beim Fahrzeug-, Zubehörhandel, bei Autoverwertern und an der Schadstoffsammelhalle angenommen.

1.8. Darstellung der Kosten der Entsorgung

Die Ausgaben für die Abfallentsorgung betragen 2006: 30,1Mio€.

Die Einnahmen und Erträge beliefen sich auf die gleiche Summe, wovon 2,1Mio€ aus DSD-Entgelten und der Altpapiersammlung kamen.

Die Gebühren sind seit 01.01.2002 folgendermaßen gestaffelt:

Tab. 12 Behältergebühren

Behältergröße	Abfuhrhäufigkeit	Euro pro Monat		
		Restabfall	Bioabfall	
30	wöchentlich	9.50		
	14-täglich	5.40	Abfuhrhäufigkeit	
	4-wöchentlich	3.35		
40	wöchentlich	12.30	wöchentlich	9.50
	14-täglich	6.80	14-täglich	5.20
	4-wöchentlich	4.05	unregelmäßig	3.05
60	wöchentlich	17.90		
	14-täglich	9.60		
	4-wöchentlich	5.45		
80	wöchentlich	23.30	wöchentlich	18.10
	14-täglich	12.30	14-täglich	9.50
	4-wöchentlich	6.80	unregelmäßig	5.20
90	wöchentlich	26.10		
	14-täglich	13.70		
	4-wöchentlich	7.50		
120	wöchentlich	34.50	wöchentlich	26.70
	14-täglich	17.90	14-täglich	13.80
	4-wöchentlich	9.60	unregelmäßig	7.35
240	wöchentlich	67.50	wöchentlich	52.30
	14-täglich	34.40	14-täglich	26.60
	4-wöchentlich	17.85	unregelmäßig	13.75
770	wöchentlich	213.90	wöchentlich	165.90
	14-täglich	107.60	14-täglich	83.40
	4-wöchentlich	54.45	unregelmäßig	42.15
1100	wöchentlich	304.90	wöchentlich	236.50
	14-täglich	153.10	14-täglich	118.70
	4-wöchentlich	77.20	unregelmäßig	59.80

Bei mehrmaliger Entleerung innerhalb einer Woche vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Anzahl der Leerungen.

Bioabfallbehälter mit unregelmäßiger Leerung und Behälter mit 770 bzw. 1100l Volumen werden nur dort aufgestellt, wo ausschließlich Gartenabfälle anfallen (Friedhöfe, Blumenäden).

Gelegentlich mehr anfallende Rest- bzw. Bioabfälle können unter Verwendung zugelassener Säcke entsorgt werden. Die Gebühr je Sack beträgt 2,50 (Rest-) bzw. 2,00€ (Bioabfall).

Für Sonderleistungen der Abfallentsorgung wie die Abfuhr von Abfallcontainern und die Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Tab. 13 Gebühren bei Selbstanlieferung

a)		Anlieferung ohne Wiegung		
a.1)	bei Anlieferung von Restmüll-Abfallsäcken bis 40 l	je Abfallsack		2,50 €
a.2)	bei Anlieferung von Biomüll-Abfallsäcken bis 40 l	je Abfallsack		2,00 €
b)		Anlieferung durch Fahrzeuge		
b.1)	Abfälle zur Vorbehandlung	je to		176,50 €
b.2)	Abfälle zur Deponierung mit Ausnahme von b.3)	je to		126,00 €
b.3)	Mineralfasern und andere Dämmmaterialien sowie Nachtspeicheröfen	je to		210,00 €
b.4)	Abfälle zur Kompostierung	je to		103,00 €
c) Ist eine Wiegung nicht möglich oder ist der Wert der Wiegung unter 200 kg, beträgt der Gebührensatz				
		Gewichtsfaktor je cbm	je 250 l (¼ cbm)	je 500 l (½ cbm)
c.1)	lose Abfälle zur Vorbehandlung	1 cbm = 300 kg	13,00 €	26,00 €
c.2)	lose Abfälle zur Deponierung	1 cbm = 300 kg	9,50 €	19,00 €
c.3)	lose Abfälle zur Kompostierung	1 cbm = 400 kg	10,30 €	20,60 €
c.4)	gepresste Abfälle zur Vorbehandlung	1 cbm = 500 kg	22,00 €	44,00 €
c.5)	gepresste Abfälle zur Deponierung	1 cbm = 500 kg	16,00 €	32,00 €
c.6)	gepresste Abfälle zur Kompostierung	1 cbm = 600 kg	15,45 €	30,90 €

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne von § 12 der Abfallentsorgungssatzung werden nachstehende Gebühren erhoben:
(Anlieferungen aus privaten Haushaltungen sind – in haushaltsüblichen Mengen – unentgeltlich)

Tab. 14 Gebühren für Sonderabfallkleinmengen

Gruppe 1:	Altlacke, Altfarben, Lösungsmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Fixier- und Entwicklungsbäder, Holzschutzmittel, Glykol	2,40 € / kg
Gruppe 2:	Laugen und Säuren	2,55 € / kg
Gruppe 3:	Quecksilberhaltige Rückstände	22,45 € / kg
Gruppe 4:	Spraydosen	7,90 € / kg
Gruppe 5:	Laborchemikalien	8,35 € / kg
Gruppe 6:	Pflanzenschutzmittel	20,45 € / kg
Gruppe 7:	Leuchtstoffröhren	0,70 € / Stück
Gruppe 8:	Energiesparlampen	0,95 € / Stück
Gruppe 9:	Verunreinigtes Altöl, Schweröl, Bohröl, Mineralöhlhaltige Werkstattrückstände, Verbrauchte Ölbinder	2,05 € / kg
Gruppe 10:	PCB-haltige Rückstände; sonstige Schadstoffe, die den Gruppen 1 - 9 nicht zuzuordnen sind	3,05 € / kg

Ist eine Bereitstellung der Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung durch den Anschlusspflichtigen nicht möglich, wird folgende Gebühr für die Abholung der Abfallbehälter vom Standplatz erhoben (Tab. 15):

a)	Transportweg (einfach) ab 15- 50 m	1,70 € /Monat
b)	Transportweg (einfach) 50 - 100 m	3,00 € /Monat
c)	Transportweg (einfach) 100 - 150 m	4,35 € /Monat

Für einen Wechsel des Abfallbehälters werden folgende Gebühren erhoben (Tab. 16):

a) bei einem Behältervolumen bis 240 l:	20,70 €
b) bei einem Behältervolumen von 770 l:	26,80 €
c) bei einem Behältervolumen von 1.100 l:	33,40 €

Für die Selbstanlieferung von Fenstern (mit Rahmen) werden folgende Gebühren erhoben: Fenster mit einer Fläche bis 1,5 qm 3,50€; mit einer Fläche von 1,5 qm bis 2,5 qm 6,50€; mit einer Fläche größer als 2,5 qm 8,50€.

1.9. Verbotswidrig lagernde Abfälle gemäß § 10 NAbfG und § 15 KrW-/AbfG

Gemäß § 10 NAbfG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet in der freien Landschaft oder im Wald verbotswidrig abgelagerte Abfälle (wilder Müll) zu entsorgen.

Sobald der ZAH durch Anrufe aus der Bevölkerung, Polizei, der Abfallbehörden oder eigene Mitarbeiter Kenntnis über wilde Müllablagerungen erhält, wird er aktiv. Der ZAH erledigt dieses im Normalfall mittels der Fahrzeuge die im Einzugsgebiet unterwegs sind, um die Containerstandplätze für die Papier und Glasverwertung zu reinigen. Um auch geringe Mengen besonders überwachungsbedürftige Abfälle wie Farben/Lacke, Altöl oder Batterien) mitnehmen zu können, werden die Fahrer besonders geschult und auf den Fahrzeugen ist ein spezieller Behälter für diese Abfälle fest installiert.

Bei großen Gegenständen (Sofa o.ä.) wird ein Sperrmüllfahrzeug an den entsprechenden Ort geordert.

Verbotswidrig abgestellte Altfahrzeuge ohne amtliche Kennzeichen werden über die Altfahrzeugverwerter entsorgt.

2. Zukünftige Entwicklung

2.1. Vorbemerkung

Wie unsicher die Prognosen - besonders im Abfallbereich - sind, sieht man deutlich an einem Vergleich der prognostizierten Zahlen aus dem Konzept von 2000 mit den Ist-Werten (1999 gegenüber 2004). Es zeigt, dass die Abweichungen meist erheblich sind.

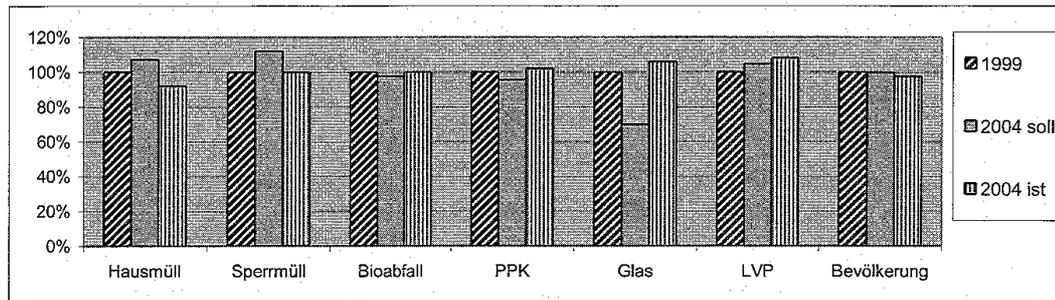
Der vom niedersächsischen Landesamt für Statistik (NLS) für diesen Zeitraum vorhergesagten Bevölkerungsabnahme um 2,5 % steht eine fast konstante Einwohnerzahl gegenüber. Die Zahlen beim Hausmüll sind wegen der oben beschriebenen zweimaligen Änderung der Abfallzuordnungen (Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel; s. S. 16 Mitte) nicht absolut aber doch relativ zu vergleichen. Demnach zeigt sich, sicherlich bedingt durch das Verbot der Deponierung unbehandelter Abfälle und die damit verbundenen Verknappung der Abfallverbrennungskapazitäten, an Stelle einer prognostizierten Abnahme von 16 % eine Steigerung um 7 % bei der Abfallentwicklung. Diese Zunahme wird sich jedoch nach Ausweitung der Verbrennungskapazitäten wieder egalalisieren, so dass zukünftig von einer Abnahme auszugehen ist.

Beim Sperrmüll ist die Menge um 12 % angestiegen. Darin sind allerdings ca. 25 % Altholz enthalten, das vor Inkrafttreten der Altholzverordnung dem Hausmüll zugerechnet wurde.

Bei den Wertstoffentwicklungen sind die Abweichungen besonders signifikant:

- Einer vorausgesagten Zunahme der Altpapiermenge um 4 % steht eine Abnahme um 4 % gegenüber.
- Beim Altglas ist die Menge nicht wie angenommen um 6 % gestiegen sondern um 30 % gesunken.
- Die im gelben Sack gesammelten Leichtverpackungen sind entgegen der Vorhersage nicht um 8 sondern nur um 4 % angestiegen
- Beim Bioabfall steht einer angenommenen konstanten Abfallmenge eine Abnahme um fast 3 % gegenüber.

Abb. 5 Vergleich der Soll- und Ist Abfallmengen 1999 zu 2004 (Konzept 2000)



2.2. Bevölkerungsentwicklung

Wie in der Tabelle 1 auf Seite 6 dargestellt, wird für den Landkreis Hildesheim ein Rückgang der Bevölkerung von ca. 700 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Jahr auf 283.450 im Jahre 2016 prognostiziert. Für die Stadt Hildesheim ergibt die Prognose eine Abnahme um ca. 3,5 % auf ungefähr 98.000.

2.3 Abfall- und Wertstoffmengenentwicklung

Der Prognosezeitraum für die Abfallmengenentwicklung ist auf 10 Jahre begrenzt. Bei einer größeren Zeitspanne nimmt die Prognosesicherheit so stark ab, dass die Angaben jede Realität vermissen lassen. Die Abfallmengen der einzelnen Jahre bis 2016 sind aufgrund einer Vielzahl von Unwägbarkeiten rechtlicher Art und Einflussfaktoren der geplanten abfallwirtschaftlichen Maßnahmen sowie der Wirkung der Ablagerungsverordnung nur annäherungsweise anzugeben.

Die Menge der Haushaltabfälle wird in den nächsten Jahren wegen der Bevölkerungsnahme in der Summe leicht zurück gehen; so wie in den letzten 10 Jahren nur sehr leichte Schwankungen in der Summe zu erkennen waren.

Es wäre vorstellbar das Veränderungen bei der LVP-Sammlung stattfinden und diese Menge wieder über die Hausmüllsammlung erfasst wird.

Schwierig ist die Aussage zu den Abfällen aus dem gewerblichen Bereich. Durch die nach Inkrafttreten des KrW-/AbfG verstärkter einsetzende „Scheinverwertung“ zu kostengünstigen Deponien bzw. zu nicht ausgelasteten Verbrennungsanlagen über private Entsorger waren diese Abfallmengen beim ZAH zurückgegangen und sind in den letzten zwei Jahren durch die Verknappung der Beseitigungskapazitäten wieder angestiegen. Wie viel Abfall aus diesem Bereich ständig beim ZAH bleiben bzw. ob noch weitere Mengen zurückfließen werden, ist nicht einzuschätzen. Die Auslastung der Kapazitäten wird den Preis und damit die Richtung der Abfälle erheblich beeinflussen. Da diese Menge aber lediglich ca. 15 % der gesamten Abfallmenge ausmacht, liegt selbst eine Änderung um 50 % mit ungefähr 3.000 t bei einer Bandbreite von $\pm 10\%$ innerhalb der Schwankungsbreite von ± 7.000 t.

Deshalb werden bei der Prognose nur Abfälle aus privater Herkunft betrachtet.

Für eine Bandbreite von $\pm 10\%$ ist die Entsorgungssicherheit im Gebiet des ZAH durch Verträge bis mindestens ins Jahr 2012 gewährleistet.

Prognose für die Abfälle aus privater Herkunft (Tab. 17):

	2006	2016
Hausmüll	48.249,19	48.000
Sperrmüll	13.749,42	12.000
Biomüll	30.787,25	30.000
Papier und Pappe	20.708,63	20.200
Glas (Sammelmenge Fa. Rhenus)	7.388,46	7.000
LVP	9.231,54	9.000
sonstige Abfälle	5.328,51	5.000
	135443	131800

Die sonstigen Abfälle setzen sich wie folgt zusammen:

Metall	910,84
E-Schrott	1.524,00
Kühlgeräte	436,66
Schadstoffe	154,64
Baustellenabfall	876,48
Bauschutt	954,53
Altreifen	112,55
A 4 Holz	358,81
	5.328,51

Die prognostizierte Menge für Sperrmüll bezieht sich auf die eingesammelte plus angelieferte Menge; einschließlich Altholz der ASN: 200138.

Beim Altpapier ist wegen des Bevölkerungsrückgangs von einer geringfügigen Abnahme auszugehen.

Beim Glas ist wegen des zunehmenden Ersatzes von Glas- durch Kunststoffflaschen ein weiterer Rückgang prognostiziert, dabei verhindert die Pfandpflicht einen Anstieg von LVP.

Die Auswirkungen der Pfandpflicht (soweit diese europarechtlich Bestand hat und erhalten bleibt bzw. ausgeweitet wird) sollte zu einem weiteren Rückgang der LVP-Fraktion führen.

3. Zielvorstellungen

3.1. Zielvorstellungen allgemein

Die kommunale Abfallwirtschaft sieht sich hohen Anforderungen hinsichtlich Ökonomie und Ökologie ausgesetzt. Da die kommunale Abfallwirtschaft als letztes Glied des stoff- und materialintensiven Wirtschaftsprozesses ohne durchgreifende Steuerungsmöglichkeiten anzusehen ist, sollten hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Anforderungen realistische Ziele angestrebt werden.

- ⇒ Auch deshalb sollte das zur Verfügung stehende rechtliche und technische Instrumentarium im Sinne einer umweltpolitisch vorbildlichen Aufgabenerledigung genutzt werden.
- ⇒ Folgende Ziele werden angestrebt:

Ziele der Abfallvermeidung

- ⇒ Erhöhung der Abfallvermeidungsrate in Haushaltungen und im gewerblichen Bereich
- ⇒ Erzielung einer Verhaltensänderung in der Bevölkerung insbesondere durch Aufklärung in Schulen und Kindergärten
- ⇒ Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit, um die erreichten Erfolge zu erhalten bzw. zu verbessern.
- ⇒ Aktualisierung des Reparaturführers und Zusammenführen von Reparaturführer und Verschenk-, Such- und Tauschbörse im Internet.

Ziele der Bioabfallsammlung

- ⇒ Förderung des Einsatzes der Biotonne in Verbindung mit der Eigenkompostierung als optimales Doppel
- ⇒ Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von Baum- und Strauchschnitt jeweils im Herbst auf dezentralen Plätzen, sowie einmalig im Frühjahr am Kompostwerk und ganzjährig gegen Gebühren auf der Deponie und den Wertstoffhöfen
- ⇒ Verringerung des Störstoffgehaltes in der Biotonne auf 1-2Gew.-%
- ⇒ Beibehaltung bzw. Erhöhung der Sammelmenge auf minimal 110 kg/E*a

Ziele der weiteren Verwertung

- ⇒ Die als Abfälle anfallenden Stoffe sind weitestgehend differenziert und sortenrein zu erfassen sowie entsprechend zu verwerten
- ⇒ Beibehaltung des Wertstoffhofnetzes bzw. ggf. weiterer Ausbau im Ost- und/oder Südkreis
- ⇒ Beibehaltung des guten Sammelergebnisses Gelber Sack und Verringerung des Störstoffanteils auf unter 25 %
- ⇒ Ausweitung der mobilen Schadstoffsammlung auf zweimal jährlich
- ⇒ Optimale Trennung der Bioabfälle vom Restmüll (geringer Störstoffgehalt)
- ⇒ Verringerung des Anteils wiederverwertbarer Altstoffe im Restmüll
- ⇒ Verstärkte Erfassung von Elektro-/Elektronikschrott; auch Kleingeräte wie Föhn, Rasierer u.ä. wie durch das nach Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vorgegeben
- ⇒ professionelle Kampagne zur Sauberkeit der Wertstoffinseln/Containerstandplätze
- ⇒ Ausweitung der getrennten Erfassung und Verwertung von CDs und DVDs auf allen Städte- und Gemeindeverwaltungen

Ziele der Entsorgungssicherheit

- ⇒ Entsorgungssicherheit ist für einen Zeitraum von 5 Jahren zu schaffen
- ⇒ Vertragslaufzeiten:
 - ⇒ Müllverbrennung: 15 Jahre; Vertragsende: 31.12.2012
 - ⇒ Kompostierung: 20 Jahre; Vertragsende: 31.12.2017
 - ⇒ Baustellenabfallsortierung: 15 Jahre; Vertragsende: 31.12.2010 jährliche Verlängerung
 - ⇒ DSD: 3 Jahre; Vertragsende: 31.12.2009;
 - ⇒ Papiersammlung 3 Jahre; Vertragsende: 31.12.2007; Neuvergabe nach Ausschreibung
- ⇒ Deponievolumen ist nur im unbedingt notwendigen Umfang für Inertstoffe vorzuhalten

Ziele des Zweckverbandes allgemein

Die regionale Zusammenarbeit zwischen Industrie, Handel, Gewerbe und dem Zweckverband soll intensiviert werden

Der Zweckverband ist unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Umweltschutz und Arbeitsschutz ständig weiter zu entwickeln und zu modernisieren

Das Personal ist hinsichtlich Qualifizierung und Ausstattung mit modernen Hilfsmitteln weiter zu entwickeln

Die Gebühren werden so zu gestaltet, dass die Anreize zur Vermeidung und Verwertung nicht verloren gehen, wobei die Kostendeckung zu beachten ist.

4. Fortschreibung

Gemäß NAbfG ist das Abfallwirtschaftskonzept regelmäßig fortzuschreiben. Es ist insbesondere dann fortzuschreiben, wenn sich wesentliche Faktoren geändert haben. Dies wird vom ZAH so berücksichtigt.

Bad Salzdetfurth, 03.01.2008

Der Verbandsgeschäftsführer

Göttfert

Gemäß § 4 Abs. 2 NAbfG wird die Abfallbilanz 2006 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Abfallbilanz 2006

1. Daten über das Abfallaufkommen

Das dem ZAH bekannte Abfallaufkommen in Stadt- und Landkreis Hildesheim wird in der nachstehenden *Tabelle 1* auf der Grundlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis dargestellt. In diesem werden **Abfälle** und die mit einem * (Stern) gekennzeichneten **gefährlichen Abfälle** unterschieden. „Sternchenabfälle“ müssen mit besonderen Papieren (Begleitscheinen) entsorgt werden. Begleitscheine müssen 20 Jahre lang aufgehoben werden.

Es gibt ca. 900 unterschiedliche Abfälle von denen der ZAH allerdings noch nicht einmal 10 % behandelt.

Dieses Verzeichnis ist gültig seit 1999. Seitdem heißt Hausmüll nicht mehr Hausmüll sondern gemischter Siedlungabfall. Kühlschränke sind gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten. Der Biomüll wird als biologisch abbaubarer Abfall deklariert.

Abfallschlüssel	Bezeichnung des Abfall	Tonnage 2006
Abfälle zur thermischen Beseitigung		
020104	Kunststoffabfälle ohne Verpackung	2,00
030103	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten,.....	2,26
070299	Abfälle aus der Hzva von Synthetischen Gummikunstfaser	6,79
080105	ausgehärtete Farben und Lacke	18,55
120105	Kunststoffteile, Abfälle aus der mechanischen Formgebung	8,71
150106	gemischte Materialien aus Verpackungen	3,21
150201	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	13,74
170203	Kunststoff aus dem Baugewerbe	0,95
170302	Bitumengemische teerfrei	59,65
170604	anderes Dämmmaterial	20,16
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	321,72
180104	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus ...	329,09
180201	spitze Gegenstände	65,30
190604	Schlamm aus der Sickerwasserkläranlage	142,02
190801	Sieb- und Rechenrückstände	119,46
190802	Abfälle aus Sandfangrückständen	9,83
191210	Brennbare Abfälle	11.481,94
191212	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung	432,29
200110	Bekleidung, getrennt eingesammelte Fraktionen	3,67
200118	Medikamente	3,23
200203	Garten- und Parkabfälle andere nicht kompostierbare Abfälle	63,50
200301	gemischte Siedlungsabfälle	51.949,45
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	16,18
200307	Spermüll	7,80
Annahme über Schadstoffsammelhalle		
030202	* chlororganische Holzschutzmittel	2,483
060404	* quecksilberhaltige Abfälle	0,027
130205	* nichtchlorierte Öle auf Mineralölbasis	11,696
150202	* Aufsaug- und Filtermaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten	2,565
160209	* Transformatoren und Kondensatoren	0,247
160504	* gefährliche Stoffe enthaltende Gase	4,272
160508	* gebrauchte organische Chemikalien	1,751
200113	* Lösemittel	24,264
200114	* Säuren	1,646
200115	* Laugen	1,162
200117	* Fotochemikalien	0,481
200119	* Pestizide	2,255
200121	* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,7956
200127	* Farben, Druckfarben, ... die gefährliche Stoffe enthalten	84,371
200133	* Batterien und Akkumulatoren	12,265
200134	* Batterien und Akkumulatoren die nicht 200133 fallen	3,361

Abfallschlüssel	Bezeichnung des Abfall	Tonnage 2006
Abfälle zur Deponierung		
060316	Metalloxide	86,30
061303	Ruß, Abfälle aus anderen Prozessen der Anorganik	47,01
100101	Rost- und Kesselasche	24,16
100908	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	1,83
101112	Abfälle aus Altglas	4,24
120101	eisenhaltige Späne	0,11
120102	andere eisenhaltige Teilchen	0,09
120117	verbrauchter Strahlsand	26,98
161104	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	7,02
170107	Bauschutt mit Verunreinigungen	17,17
170504	Erde und Steine (mit Verunreinigungen)	139,02
170603	* Dämmmaterial mit schäd. Verunreinigungen	4,34
170604	anderes Dämmmaterial	23,21
170605	* asbesthaltige Baustoffe (wurde nicht in Heinde deponiert)	105,55
200203	Rückstände Osterfeuer	0,91
Abfälle zur Verwertung		
150106	gemischte Verpackungen	9.276,18
170101	Beton	1.168,78
170102	Ziegel	891,92
170203	Kunststoff	12,42
170204	* Holz mit schädlichen Verunreinigungen	401,84
170301	* kohlenteeerhaltige Bitumen Gemische	29,23
170504	Erde und Steine	4.603,69
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	1.026,36
200101	Papier und Pappe	20.708,63
200102	Glas	7.388,46
200123	* gebrauchte Geräte die, Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten	437,00
200135	* gebrauchte elektrische Geräte	1.524,00
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	3.041,42
200140	Metalle	41,03
200201	Biologisch abbaubare Abfälle	31.810,27
200307	Sperrmüll	10.781,16
		158.866,47

Tabelle 1: Auflistung nach dem Abfallverzeichnis

1.1 Abfälle aus privater Herkunft

Abfälle aus privater Herkunft sind folgende erfasste Abfälle:

- von den 5 Wertstoffhöfen (Hildesheim, Sarstedt, Alfeld, Lamspringe, Elze)
- vom Kleinanlieferplatz Deponie Heinde
- aus der Sammlung Haumüll
- wilder Müll und Aktion Saubere Landschaft
- aus der Sammlung Biomüll
- aus der Baum- und Strauchschnittaktion incl. Tannenbäume
- private Anlieferungen beim Kompostwerk
- aus der Sammlung gelbe Säcke
- aus dem Bringsystem Altpapier
- aus dem Bringsystem Altglas
- aus der Schadstoffsammelhalle

In der *Abbildung 1* ist ersichtlich, dass die gesamte Abfallmenge aus privater Herkunft in den letzten 10 Jahren weitgehend konstant ist. Ein Rückgang um ca. 2000 Tonnen ist im Bereich Glas zu verzeichnen. Dieser Rückgang steht stark in dem Zusammenhang mit der Einführung des Pfandsystem im Jahr 2004.

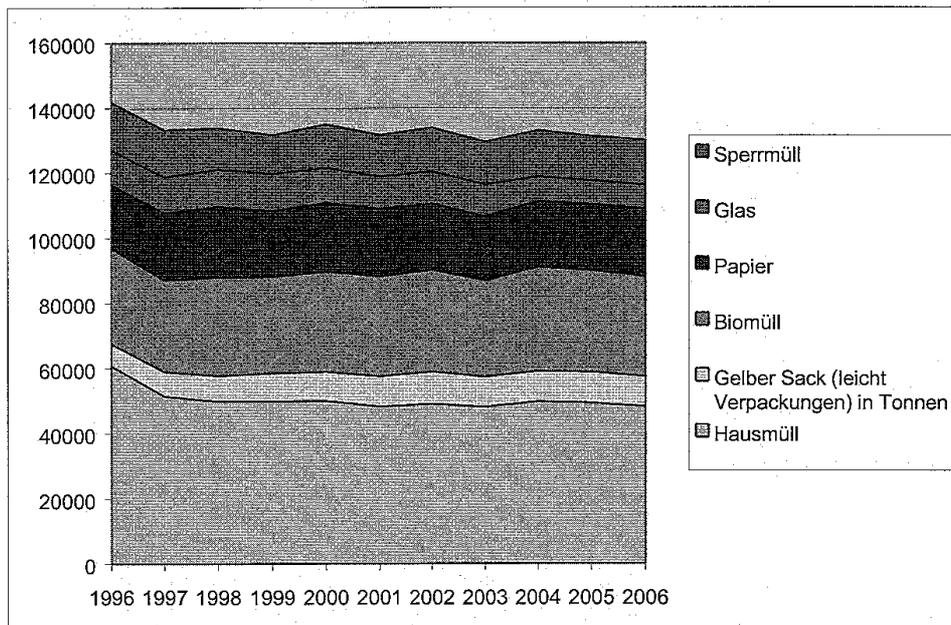


Abbildung 1: Darstellung Abfall aus privater Herkunft

Im Jahr 2006 beträgt der Abfall aus privater Herkunft ca. 85 % des gesamten Abfallaufkommen das dem ZAH bekannt ist.

In der folgenden *Tabelle 2* sind die absoluten Zahlen für Abfälle aus dem privaten Bereich für 2006 dargestellt. Mit Ausnahme der sonstigen Abfälle sind die 6 anderen Fraktionen auch in der *Abbildung 1* dargestellt.

<i>Bezeichnung des Abfalls</i>	<i>Tonnage 2006</i>
Hausmüll (gemischter Siedlungsabfall)	4.8249 t
Spermmüll und Holz (Abfallschlüssel 200138)	13.749 t
Biomüll (biologisch abbaubarer Abfall)	30.787 t
Papier und Pappe	20.709 t
Glas Sammelmenge (Fa. Rhenus)	7.388 t
LVP	9.232 t
sonstige Abfälle (s. Tabelle unten)	5.329 t
	135.443 t

<i>sonstige Abfälle:</i>		
	Metall	910,84 t
	E-Schrott	1.524,00 t
	Kühlgeräte	436,66 t
	Schadstoffe	154,64 t
	Baustellenabfall	876,48 t
	Bauschutt	954,53 t
	Altreifen	112,55 t
	Holz mit schädlichen Verunreinigungen	358,81 t
		5.328,51 t

Tabelle 2: Aufteilung der sonstigen Abfälle aus privater Herkunft

2. Abfallverwertung

2.1 Erfassung und Verwertung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Elektro G)

Laut ElektroG wird der E-Schrott in 5 Gruppen eingeteilt.

- Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte mit Ausnahme von Kühl-, Heiz- und Klimageräten (z. B. Waschmaschine, Mikrowelle,)
- Gruppe 2: Kühl-, Heiz- und Klimageräte (z. B. Kühlschrank, Radiator)
- Gruppe 3: IT- und Kommunikationsgeräte (z. B. Telefon, Computer, Fernseher)
- Gruppe 4: Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Werkzeug, elektrisches Spielzeug (z. B. Staubsauger, Bohrmaschinen, ferngesteuertes Autos)

Bis zum 24.03.2006 wurde zwar sämtlicher E-Schrott (seit 1996) verwertet aber nur in 3 Gruppen eingeteilt. Es gab Container für Kühlschränke, braune Ware (alles was einen Stecker hat und nicht zu den Haushaltsgroßgeräten zählt) und Leuchtstoffröhren. Die Haushaltsgroßgeräte wurden über die Container für Altmetall entsorgt.

2.1.1 Anzahl und Ort von Sammelstellen im Bringsystem

Im ZAH-Gebiet gibt es 6 Sammelstellen:

Name der Sammelstelle	Ort	Strasse
Zentraldeponie Heinde	31162 Bad Salzdetfurth	An der L492 zwischen Heinde und Wendhausen
Wertstoffhof Hildesheim	31137 Hildesheim	Mastbergstr. 11 A
Wertstoffhof Sarstedt	31157 Sarstedt	Im Kirchfeld/Käthe-Paulus Str
Wertstoffhof Alfeld	31061 Alfeld	Neue Wiese 22
Wertstoffhof Elze	31008 Elze	Bahnhofsstr. 71
Wertstoffhof Lamspringe	31195 Lamspringe	An der Pferdewiese 1

Tabelle 3: Auflistung der Sammelstellen

2.1.2 Annahme der Gruppen an den Sammelstellen

An jeder Sammelstelle wird jede Gruppe angenommen, wobei an allen Sammelstellen bis auf die Zentraldeponie Heinde maximal 10 E-Geräte und 20 Leuchtstoffröhren entgegengenommen werden. Größere Mengen an Gasentladungslampen und E-Geräten müssen der Zentraldeponie Heinde angedient werden.

2.1.3 Sonstige Erfassungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden sämtliche E-Geräte mitgenommen und auf der Zentraldeponie Heinde nach die entsprechenden Gruppen in die Container sortiert.

Gasentladungslampen werden bis zu 20 Stück auch bei der mobilen Schadstoffsammlung mitentsorgt.

Bei beiden Erfassungsmöglichkeiten fallen keine Kosten für den Bürger an.

2.1.4 Inanspruchnahme der Eigenverwertung

Der ZAH verwertet die Gruppe 1 in Zusammenarbeit mit einem nach E-Gesetz zertifizierten Betrieb selbst. Die Daten werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

2.1.5 Statistik E-Schrott

(t)	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Elektro(nik)ger.	203	210	252	323	326	367	381	394	469	634	1.524
Kühlgeräte	195	252	246	234	254	293	282	293	290	331	437

Tabelle 5: Entwicklung E-Schrott

Der starke Anstieg begründet sich darin, dass die Gruppe 1 (Waschmaschinen, E-Herde, Spülmaschinen, Mikrowellen) jetzt nicht mehr zum Altmetall zählt. Zudem wird E-Schrott vom Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen gebührenfrei entsorgt, wenn es sich um Geräte handelt die auch in jedem Haushalt vorkommen (eine Standbohrmaschine ist z. B. ausgenommen).

2.2 Erfassung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen

Seit April 1996 ist im ZAH-Gebiet flächendeckend die Biotonne eingeführt. Des weiteren gibt es im Herbst und im Frühling für insgesamt 7 Wochen jeweils eine gebührenfreie Annahme von Baum- und Strauchschnitt. Diese Abfälle werden über das Kompostwerk Hildesheim Fa. Tönsmeier verwertet.

Jahr	Tonnage
1996	29.318
1997	28.182
1998	33.776
1999	32.580
2000	33.494
2001	32.724
2002	32.930
2003	30.740
2004	32.673
2005	31.756
2006	31.533

Tabelle 6: Entwicklung der kompostierbaren Abfälle

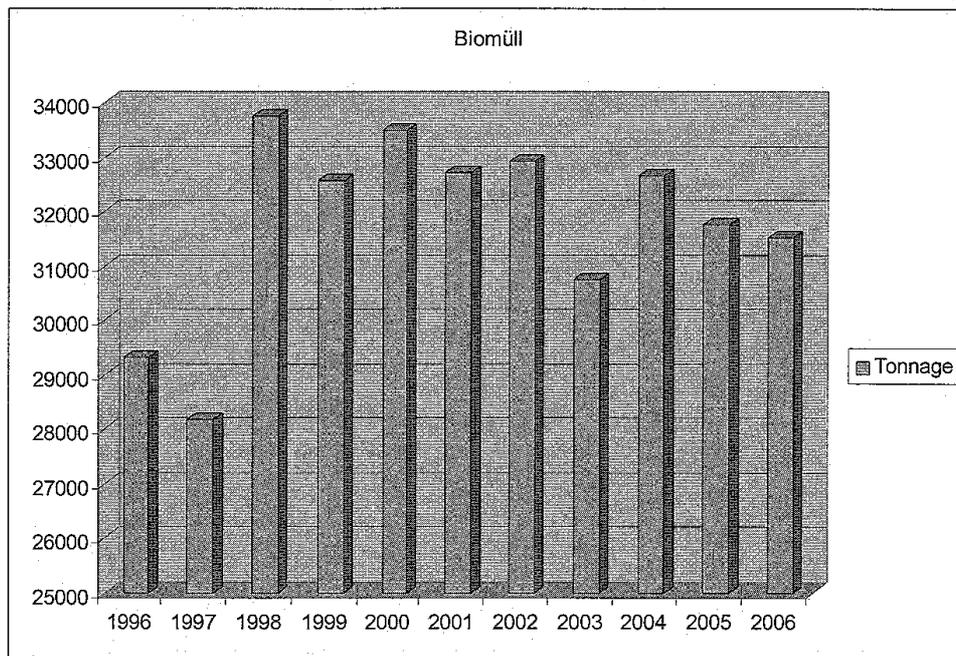


Abbildung 2: Darstellung der kompostierbaren Abfälle

Die vertraglich vereinbarten Mengen von 30.000 Jahrestonnen wurden nur im Jahr 1997 nicht erfüllt. Der aus dem Bioabfall hergestellte Kompost wird dem Kreislauf wieder zugeführt. Der Störstoffanteil liegt bei ca. 5%.

2.3. Erfassung und Verwertung von Althölzern

Am 01.03.2003 trat die Altholzverordnung in Kraft. Auf der ZentraldeponieHeinde werden seitdem die Hölzer mit schädlichen Verunreinigungen (z. B. Gartenzaun, Bahnschwellen) separat erfasst. Zusätzlich wird seit November 2003 auch anderes Holz in getrennten Containern gesammelt. Seit dem Jahr 2005 wird die Altholzsammlung auch auf allen Wertstoffhöfen durchgeführt. Das Altholz wird über die Fa. Umweltdienste Kedenburg (UWK) verwertet. Auch der Altholzanteil beim Sperrmüll und den Baustellenabfällen wird über die Abfallvorbehandlungsanlage der Fa. UWK getrennt und verwertet.

	2003	2004	2005	2006
Holz	115,95 t	1.274,69 t	2.677,46 t	3.041,42 t
Holz mit schädlichen Verunreinigung	492,07 t	353,28 t	437,27 t	401,84 t

Tabelle 7: Entwicklung der Altholzverwertung

Der größte Anteil vom Holz kommt aus der gebührenfreien Entsorgung vom Sperrmüll.

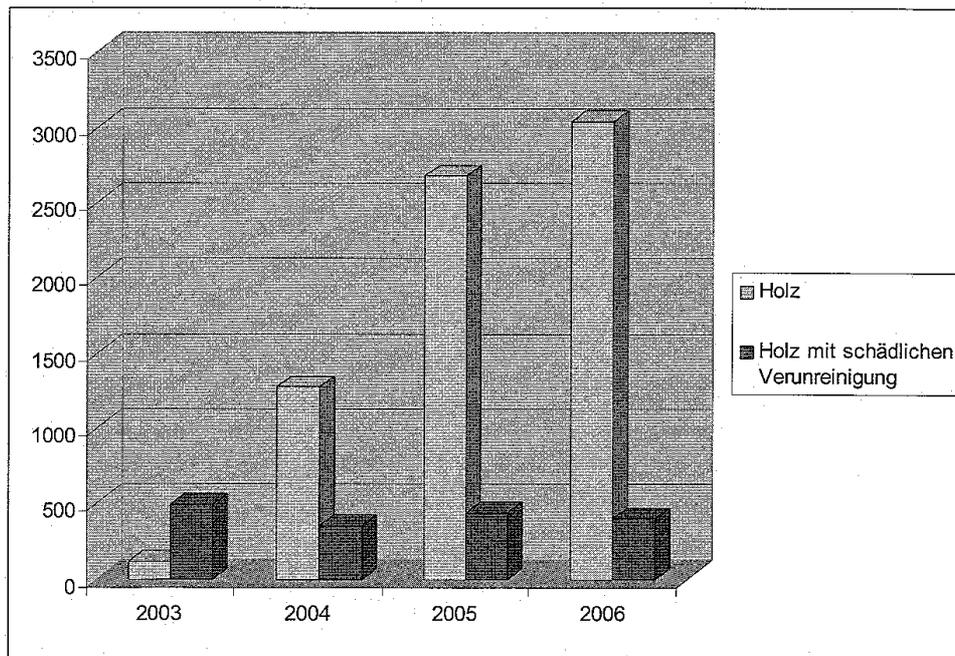


Abbildung 3: Darstellung Holz

Holz wird in Holzkraftwerken und in der verarbeitenden Holzindustrie zu Spanplatten verwertet.

2.4 Sonstige Verwertung

2.4.1 Gelber Sack

Seit 2004 sammelt der ZAH als Subunternehmer der Fa. Remodis GmbH & Co.KG in Stadt- und Landkreis Hildesheim den gelben Sack. Auch ab 2007 führt der ZAH die nächsten 3 Jahre die Sammlung der gelben Säcke durch.

Jahr	Tonnage
1996	6.847
1997	7.520
1998	7.862
1999	8.583
2000	8.931
2001	9.329
2002	9.887
2003	9.212
2004	9.355
2005	9.488
2006	9.232

Tabelle 8: Entwicklung der erfassten Leichtfraktion

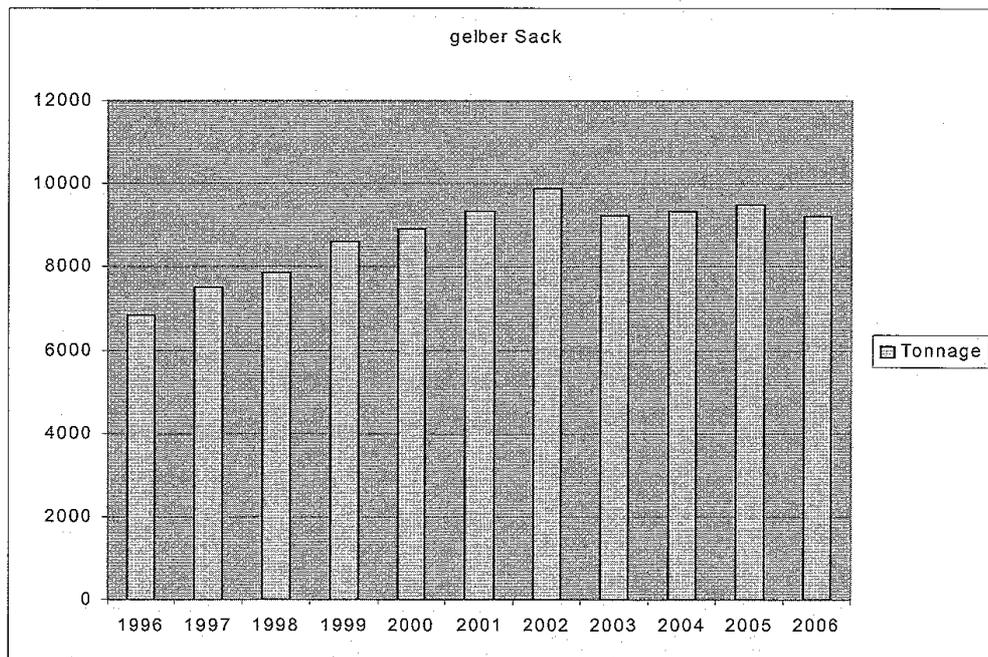


Abbildung 4: Darstellung „gelber Sack“

Die Materialien aus den gelben Säcken werden sowohl stofflich als auch thermisch verwertet. Die Fehlquote liegt nach Auskunft der Fa. Remondis bei bis zu 40 %.

2.4.2 Altpapier und Altpappe

Im Bringsystem (Depotcontainer und Wertstoffhöfe) hat der Bürger die Möglichkeit sich seines Altpapiers zu entledigen. Entleerung, Vermarktung inkl. Entsorgung obliegt dem ZAH seit 2004 und wird auch weiterhin erfolgreich betrieben.

Jahr	Tonnage
1996	19.575
1997	20.602
1998	21.732
1999	20.148
2000	21.157
2001	20.857
2002	20.416
2003	19.716
2004	20.207
2005	20.387
2006	20.709

Tabelle 9: Entwicklung des erfassten Altpapier

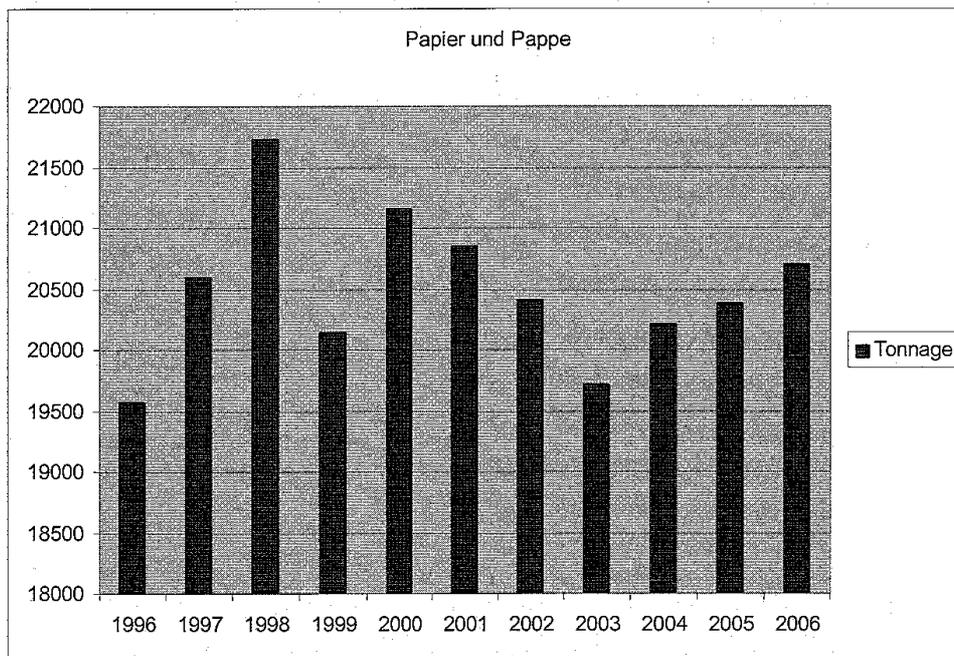


Abbildung 5: Darstellung Altpapier

Die Sortierreste beim Altpapier sind derzeit sehr gering. Sämtliches Altpapier wird über Papierfabriken verwertet.

2.4.3 Altglas

Altglas wird ebenso im Bringsystem erfasst wie Altpapier. Die Aufgaben werden derzeit durch die Fa. Rhenus AG durchgeführt.

Jahr	Tonnage
1996	10.578
1997	11.102
1998	11.371
1999	11.520
2000	10.678
2001	9.799
2002	9.917
2003	9.696
2004	7.589
2005	7.241
2006	7.388

Tabelle 10: Entwicklung des erfassten Altglases

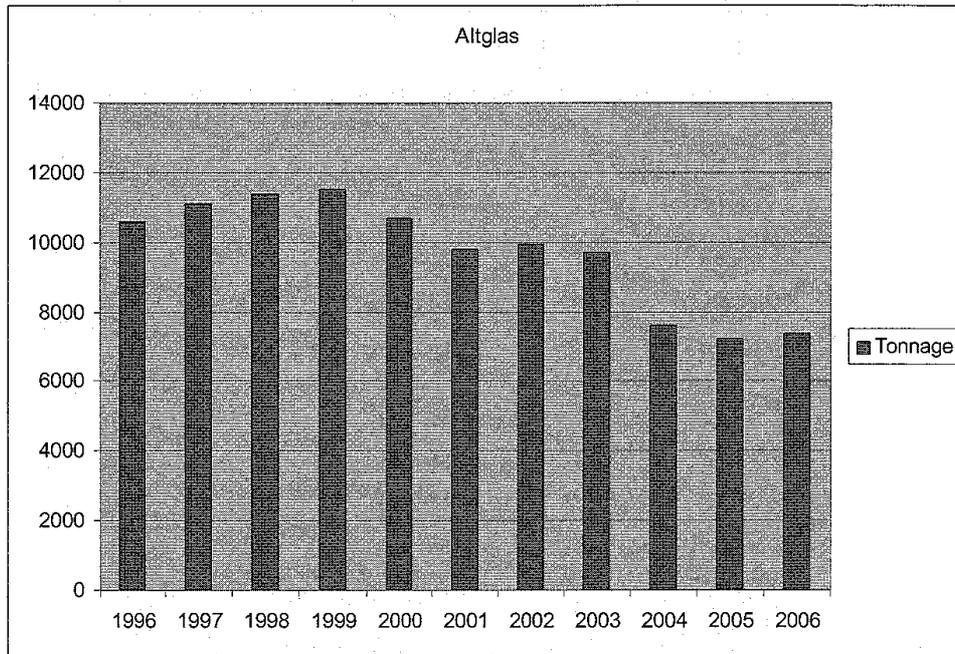


Abbildung 6: Darstellung Altglas

Das Altglas wird in verschiedenen Farben in der Glasaufbereitung für die stoffliche Verwertung aufbereitet.

3. Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen

Sonderabfälle wie z. B. Farben, Lacke, Chemikalien usw. müssen auf Grund ihrer Schadstoffanteile einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Um dem privaten Haushalt eine bequeme Entsorgung zu gewährleisten bietet der ZAH eine jährliche mobile Schadstoffsammlung an. Des Weiteren kann der Bürger haushaltsübliche Kleinmengen in der Schadstoffsammelhalle auf der Zentraldeponie Heinde kostenlos entsorgen.

Für Gewerbebetriebe, in denen pro Jahr nicht mehr als insgesamt 2.000 kg Sonderabfälle anfallen, besteht ebenso die Möglichkeit, Sonderabfallkleinmengen in der Schadstoffsammelhalle des ZAH anzuliefern. Die Sonderabfälle werden in dem genehmigten Zwischenlager gesammelt und zu LKW-Ladungen zusammengefasst und der Verwertung bzw. Entsorgung durch ein Fachunternehmen zugeführt.

Die Sonderabfälle im Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim werden sowohl in der stationären Schadstoffhalle als auch durch die jährlich stattfindende mobile Schadstoffsammlung erfasst. Die Schadstoffmengen schwankten in der Vergangenheit zwischen 181 t in 1996 und 123 t in 1999. Im Jahr 2005 wurden 164,50 t entsorgt.

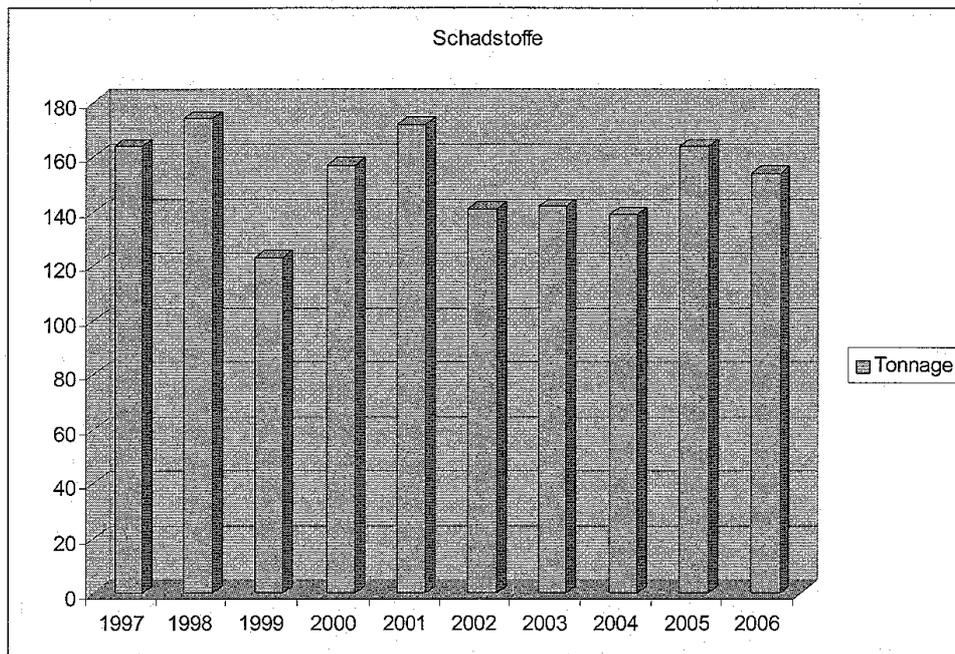


Abbildung 7: Darstellung Schadstoffe

Die abgegebenen Schadstoffe setzen sich wie folgt zusammen:

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Private Haushalte	57	64	60	84	109	60	88	92	87	79
Gewerbe	12	13	11	5	7	9	8	7	9,5	6
Mobile Sammlung	95	97	52	67	56	71	46	40	68	69
Gesamt	164	174	123	157	172	141	142	139	164,5	164,5

Tabelle 11: Entwicklung der erfassten Schadstoffe

4. Zukünftige Entwicklung

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Abfälle aus privater Herkunft sehr konstant sind. Somit sind in diesem Bereich keine großen Veränderungen zu erwarten.

Hinsichtlich der Annahme der gewerblichen Abfälle ist seitens des Zweckverbandes ein Rückgang zu erwarten, da die thermische und stoffliche Verwertungsströme für diese Abfallarten immer weiter voranschreiten und daher dem Zweckverband nicht mehr angedient werden.

Die Fa. Kedenburg, die dem ZAH im Jahr 2006 ca. 11.000 Tonnen brennbare Abfälle geliefert hat, führt beispielsweise seit Anfang 2007 eine zusätzliche Sortierung der Teppichabfälle durch, um diese der Verwertung zuzuführen.

Der Verbandsgeschäftsführer

Göttfert